

Comments :

Recht des landwirtschaftlichen Bodens in Japan (Fortsetzung)

TERUAKI TAYAMA

Dritter Abschnitt: Regulierung des Nutzungsverhältnisses

§ 18 (Wirkung der Pacht des Acker- und Weidelandes gegenüber Dritten)

(1) Die Pacht der landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide ist ohne Eintragung wirksam gegenüber dem Dritten, der nach der Verpachtung ein dingliches Recht an diesem Grundstück erwirbt, wenn dieses Grundstück dem Pächter schon übergeben ist.

(2) Die Vorschriften des § 566 Abs. (1) und (3) BGB (Gewährleistung des Verkäufers wegen Rechtsmängel) sind entsprechend anzuwenden, wenn der Gegenstand des Kaufvertrags die ohne Eintragung gepachtete landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide ist.

(3) Die Vorschrift des § 533 BGB (Einrede des nichterfüllten Vertrags) ist für den Fall des Abs. (2) entsprechend anzuwenden.

§ 19 (Verlängerung des Pachtvertrages über die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide)

Hat der Verpächter oder der Pächter bei einem befristeten Pachtvertrag über landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide in der Zeit zwischen einem Jahr und 6 Monaten vor Ablauf der

Pacht (in der Zeit zwischen 6 Monaten und einem Monat vor Ablauf der Pacht, wenn dieses Grundstück wegen des Todes des Verpächters oder eines Mitgliedes seines Haushaltes oder aus Gründen des §2 Abs. 6 nicht bewirtschaftet werden kann und daher vorläufig verpachtet wird) seinem Vertragspartner nicht mitgeteilt, daß er die Pacht nicht verlängert, so ist die Pacht unter den gleichen Bedingungen des bisherigen Pachtvertrages als verlängert anzusehen. Dasselbe gilt nicht für den unter 1 Jahr befristeten Pachtvertrag, der dem Zweck der halbjährigen Wechsellernthe im Reisfeld dient, und für den Pachtvertrag über Wiese und Weide auf Grund des §75-2 bis §75-7 (auch für den Pachtvertrag, der auf Grund des §75-7 Abs. (1) oder §75-2 Abs. (2) bis (5) und §75-3 bis §75-6, die gemäß §75-7 Abs. (2) entsprechende Anwendung finden, verlängert wird; dasselbe gilt für den Fall des §20 Abs. (1) Nr. 4) sowie für den Pachtvertrag des Sondernutzungsrechts, das auf Grund der Vorschriften der §15-7 bis §15-11 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft in den landwirtschaftlichen Entwicklungsgebieten begründet und im §15-7 geregelt wird, und für den Pachtvertrag des Nutzungsrechts (§2 Abs. (2) Nr. 1), das nach dem Plan auf Grund des Gesetzes über die Förderung der Bodenmobilität und der optimalen Bodennutzung im Bereich der Landwirtschaft begründet oder übertragen wird.

§20 (Beschränkung der Kündigung des Pachtvertrages über die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide)

(1) Der Verpächter oder der Pächter von einer landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide darf nach der Ministerialverordnung ohne Zustimmung des Präsidenten der Provinz nicht den Vertrag kündigen, die Auflösung des Vertrags anmelden, auf Grund einer Einigung den Pachtvertrag aufheben oder die Nichtverlängerung des Pachtvertrages mitteilen; dasselbe gilt nicht für die folgenden Fälle:

1. wenn bei anvertrautem Gut die Auflösung des Vertrags angemeldet wird, oder der Vertrag durch Einigung aufgehoben wird (nur innerhalb eines Jahres vor Ablauf des Pachtvertrages, dessen Auflösung angemeldet wird der oder

durch Einigung aufgehoben wird) oder die Nichtverlängerung des Pachtvertrages mitgeteilt wird (nur wenn der Pachtvertrag innerhalb eines Jahres vor Ablauf des Treuhandvertrages endet), es sei denn, daß dieser Pachtvertrag vor dem Abschluß des Treuhandvertrages abgeschlossen worden ist,

2. wenn der Pachtvertrag auf Grund einer Einigung innerhalb 6 Monaten vor dem Termin, wo die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide auf Grund der Auflösung des Vertrages zurückgeben werden soll, schriftlich aufgelöst wird, oder wenn der Pachtvertrag auf Grund einer Schlichtung des Zivilschlichtungsgesetzes aufgehoben wird,
3. wenn bei einem über 10 Jahre befristeten Pachtvertrag (es sei denn, daß das Kündigungsrecht vorbehalten ist oder daß vor Ablauf des Pachtvertrages die Frist so verändert wird, daß die Pachtvertragsdauer unter 10 Jahre nach der Veränderung der Frist liegt) oder bei einem Pachtvertrag mit dem Zweck der halbjährigen Wechsellernung im Reisfeld die Nichtverlängerung mitgeteilt wird,
4. wenn der Pachtvertrag hinsichtlich eines nach §75–2 bis §75–7 begründeten Nutzungsrechts auf eine Wiese mit der Zustimmung des Präsidenten der Provinz nach §75–9 gekündigt wird, oder
5. wenn das Pachtrecht als Sondernutzungsrecht auf Grund der Vorschriften des §15–7 bis §15–11 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft in den landwirtschaftlichen Entwicklungsgebieten, das im §75–9 des Gesetzes geregelt wird, mit der Genehmigung des Präsidenten der Provinz auf Grund des §15–13 gekündigt wird.

(2) Die Zustimmung nach Abs. (1) darf nur in folgenden Fällen erteilt werden:

1. wenn der Pächter sich treuwidrig verhält,
2. wenn es zweckmäßig ist, die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide für eine nicht landwirtschaftliche Nutzung zu verwenden,
3. wenn unter Abwägung des Lebensunterhaltes des Pächters

(oder des Betriebes einer juristischen Person) und der Wirtschaftsfähigkeit usw. des Verpächters es zweckmäßig scheint, den Verpächter die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide zum Zwecke des Ackerbaus oder der Viehzucht bewirtschaften zu lassen,

4. wenn eine Gesellschaft für landwirtschaftliche Produktion als Pächter ihre Eigenschaft als Gesellschaft für landwirtschaftliche Produktion verliert, oder wenn der Verpächter, der ein Mitglied dieser Gesellschaft ist, die Mitgliedschaft der Gesellschaft verliert, und der Verpächter oder seine Haushaltsmitglieder Acker-oder Weideland für den Zweck des Ackerbaus oder Viehzucht nutzen wollen und zwar sich mit der Arbeit für diese Zwecke ständig beschäftigen können, oder
5. wenn sonstige triftige Gründe vorliegen.

(3) Der Präsident der Provinz muß vorher die Landwirtschaftskammer der Provinz anhören, wenn er auf Grund des Abs. (1) die Zustimmung erteilt.

(4) Die Zustimmung des Abs. (1) kann unter bestimmten Bedingungen erteilt werden.

(5) Ein Rechtsgeschäft ohne die nach Abs. (1) erforderliche Zustimmung ist nichtig.

(6) Wenn auf Grund des Abs. (1) Halbs. 2 ohne Zustimmung des Abs. (1) die Auflösung des Pachtvertrages über die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide angemeldet wird, wenn der Pachtvertrag durch Einigung aufgehoben wird oder wenn die Nichtverlängerung des Pachtvertrages mitgeteilt wird, so muß gemäß Ministerialverordnung dem Agrarausschuß darüber berichtet werden.

(7) Nichtig sind die Vereinbarungen in einem Pachtvertrag, die von §19 dieses Gesetzes, §617 BGB (Anmeldung der Auflösung des Pachtvertrages) oder §618 BGB (Vorbehalt des Kündigungsrechts) abweichen und für den Pächter nachteiliger als diese 3 Paragraphen sind.

(8) Nichtig sind auflösende Bedingungen oder unbestimmte Zeitbestimmungen, unter denen ein Pachtvertrag über landwirtschaftliche Fläche oder Weide abgeschlossen wird.

§ 21 (Pachtzins als bestimmter Geldbetrag)

(1) Es kann nicht vereinbart werden, den Pachtzins in einer anderen Sache als einen bestimmten Geldbetrag zu entrichten oder zu empfangen; es sei denn, daß der Agrarausschuß nach der Ministerialverordnung unbeschadet der Stabilität des selbstbewirtschaftenden Betriebes es genehmigt.

(2) Nichtig sind die Vereinbarungen, die von der Vorschrift des Abs. (1) abweichen.

§ 22 (Beschränkung der Entrichtung oder des Empfangs des Pachtzinses)

(1) Als Pachtzins darf keine andere Sache als Geld mit Ausnahme des Falls des § 21 Abs. (1) Halbsatz 2 entrichtet oder empfangen werden.

(2) Die Beschränkung des Abs. (1) darf auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht umgangen werden.

§ 23 (Verlangen nach Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtzinses)

(1) Die Parteien können verlangen, daß der Vertragspartner ohne Rücksicht auf den Inhalt des Vertrages in eine angemessene Erhöhung oder Ermäßigung des zukünftigen Pachtzinses einwilligt, soweit dem betreffenden Vertragsteile eine Erhöhung oder eine Ermäßigung des Pachtzinses nach dem Verkaufspreis oder Herstellungskosten der landwirtschaftlichen Produkte, den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem Pachtzins von vergleichbaren Nachbargrundstücken zugemutet werden kann. Eine Vereinbarung, daß der Pachtzins für eine bestimmte Zeit nicht erhöht werden soll, ist wirksam.

(2) Der Pächter darf bis zur Zeit, wo eine Erhöhung vom Gericht festgelegt wird, nur einen ihm angemessenen Pachtzins entrichten, wenn die Parteien sich über die Erhöhung des Pachtzinses nicht einigen können. Der Pächter muß jedoch den Unterschiedsbetrag mit 10 Prozent Zinsen pro Jahr nach dem Verfalltag entrichten, wenn er einen geringeren Pachtzins entrichtet hat als den Pachtzins, den das Gericht festlegt hat.

(3) Der Verpächter kann bis zur Zeit, wo eine Ermäßigung vom Gericht festgelegt wird, einen ihm angemessenen Pachtzins verlangen, wenn die Parteien sich über die Ermäßigung des Pachtzins nicht einigen können. Der Verpächter muß jedoch den Überschuß mit 10 Prozent Zinsen pro Jahr nach dem Empfang zurückzahlen, wenn er einen höheren Pachtzins empfangen hat als den Pachtzins, den das Gericht festgelegt hat.

§24 (Ermäßigung des Pachtzinses wegen höherer Gewalt)

Der Pächter braucht dem Eigentümer oder dem Verpächter der landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide nur höchstens 25 Prozent vom Verkaufspreis des Reises im Reisfeld oder 15 Prozent vom Verkaufspreis der Haupternte im Feld entrichten, wenn der Betrag des Pachtzinses wegen höherer Gewalt 25 Prozent vom Preis des geernteten Reises im Reisfeld oder 15 Prozent vom Preis des geernteten Haupternte im Feld überschreiten würde.

§24–2 (Normalpachtzins)⁽¹⁾

(1) Der Agrarausschuß kann die Ackerländer innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches nach den natürlichen Bedingungen und den Nutzungsmöglichkeiten klassifizieren und die Normalhöhe des Pachtzinses für jede Klasse („Normalpachtzins“) bestimmen.

(2) Der Agrarausschuß muß bei Bestimmung des Normalpachtzinses die Ausbeute, den Verkaufspreis des Produktes, Produktionskosten usw. von ordnungsmäßiger Bewirtschaftung in Bezug auf das Ackerland jeder Klasse berücksichtigen, um den Betrieb des Landwirts zu sichern.

(3) Der Agrarausschuß muß den von ihm bestimmten Normalpachtzins veröffentlichen und den Präsidenten der Provinz darüber unterrichten.

§24–3 (Empfehlung, den Pachtzins zu ermäßigen)

Der Agrarausschuß kann den Parteien gemäß einer Ministerialverordnung empfehlen, den Pachtzins zu ermäßigen, wenn der vom Pachtvertrag bestimmte Pachtzins erheblich höher als der etwaige Normalpachtzins nach der betreffenden Klasse des §24–2 Abs. (1)

ist.

§25 (Schriftlicher Vertrag und Mitteilung)

(1) Der Inhalt des Pachtvertrages über die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide muß insbesondere hinsichtlich der Pachtdauer, der Höhe des Pachtzinses, der Zahlungsbedingungen des Pachtzinses sowie des sonstigen Inhalts von Nebenbestimmungen von beiden Teilen schriftlich niedergelegt werden.

(2) Die Parteien des Pachtvertrages über die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide müssen gemäß einer Ministerialverordnung die Pachtdauer, die Höhe des Pachtzinses, Zahlungsbedingungen und andere Bestimmungen dem Agrarausschuß mitteilen. Dasselbe gilt auch, wenn diese Bestimmungen geändert werden.

§26 (Zustimmung zur Begründung eines Benutzungsrechtes)

(1) Der selbstbewirtschaftende Landwirt kann von dem Eigentümer des Bodens oder des stehenden Baumes oder dem hieran Berechtigten gemäß einer Ministerialverordnung mit Zustimmung des Agrarausschusses die Begründung eines Rechts zur Benutzung (im folgende „Benutzungsrecht“ genannt) fordern, wenn dieses Benutzungsrecht für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. Fällen von Bäumen, um die Brennholz und Holzkohle zum eigenen Verbrauch herzustellen,
2. Sammlung von Gräsern oder abgefallenem Laub, um Dünger, Brennmaterial zum eigenen Verbrauch herzustellen,
3. Sammlung von Gräsern oder abgefallenm Laub, um Dünger, Futter oder Streu zum eigenen Verbrauch herzustellen,
4. Weiden des Viehs als Nebengeschäft der Landwirtschaft.

(2) Der Agrarausschuß darf nach der Vorschrift des Abs. (1) nur in folgenden Fälle erlauben, ein Nutzungsrecht für den Zweck des Abs. (1) Nr. 1 zu begründen.

1. wenn der Landwirt ein Nutzungsrecht auf dem Grundstück hat, wo er bisher gewöhnlich oder auf Grund des Vertrages die Bäume gefällt hat,
2. wenn ein Landwirt ein Nutzungsrecht auf einem anderen

Grundstück als dem Grundstück, auf dem er bisher gewöhnlich oder auf Grund eines Vertrages die Bäume gefällt hat, begründet, weil er dieses Grundstück nicht mehr benutzen darf,

3. wenn ein Landwirt ein Nutzungsrecht auf dem Grundstück begründet, wo ein anderer Landwirte gewöhnlich oder auf Grund eines Vertrages die Bäume fällt.

(3) Der Agrarausschuß muß den anderen Vertragsteil und die durch eine Ministerialverordnung bestimmten Personen anhören, wenn die Zustimmung nach Abs. (1) beantragt wird.

(4) Der Agrarausschuß muß die vom ihm gegebene Zustimmung des Abs. (1) ohne Aufschub dem anderen Vertragsteil mitteilen und veröffentlichen.

(5) Die Vorschrift des Abs. (1) gilt nicht für die staatlichen Wälder, auf die das Gesetz über die staatlichen Wälder von 1951—Nr. 246 Anwendung findet.

§27 (Anmeldung des Schiedspruches)

Ein Landwirt, der die Zustimmung des 26 Abs. (1) erhalten hat, muß gemäß einer Ministerialverordnung innerhalb von 2 Monaten nach der Erteilung der Zustimmung beim Agrarausschuß den Antrag stellen, einen Schiedspruch über die Begründung des Nutzungsrechtes zu fällen, wenn er eine Einigung gemäß §26 Abs. (1) zu schwierig oder nicht zu erzielen ist.

§28 (Einreichen einer schriftlichen Stellungnahme)

(1) Der Agrarausschuß muß die von einer Ministerialverordnung bestimmten Gegenstände veröffentlichen, dem anderen Vertragsteil über das Nutzungsrecht unterrichten und ihm die Gelegenheit geben, schriftlich innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen Stellung zu nehmen, wenn die Anmeldung nach §27 durchgeführt wird.

(2) Der Agrarausschuß muß innerhalb 2 Monate nach dem Ablauf der Frist des Abs. (1) den Schiedspruch fällen.

§29 (Schiedsspruch)

(1) Folgende Gegenstände sind im Schiedsspruch, auf dessen Grund ein Nutzungsrecht begründet werden soll, zu regeln;

1. Die Lage, die Grundstücksnummer, die Klassifikation und den Flächeninhalt des Grundstückes, wo ein Nutzungsrecht begründet werden soll; oder die Lage, die Gattung und die Zahl der stehenden Bäume,
2. den Inhalt des Nutzungsrecht,
3. den Anfangstermin und die Dauer des Nutzungsrechts,
4. die Gegenleistung,
5. die Zahlungsweise der Gegenleistung.

(2) Sofern sich der Antrag der Partei auf die in Abs. (1) Nr. 1 bis 3 gegebenen Einzelheiten bezieht, so muß sich der Schiedsspruch auf diese Einzelheiten beschränken.

§30

(1) Der Agrarausschuß muß gemäß einer Ministerialverordnung ohne Aufschub über den von ihm gefällten Schiedsspruch den Anmeldenden und den anderen Vertragsteil über das Nutzungsrecht des §28 Abs. (1) unterrichten und diesen Schiedsspruch veröffentlichen. Dasselbe gilt auch, wenn der Inhalt des Schiedspruches auf Grund einer Entscheidung in einem Verfahren zur Nachprüfung des Schiedspruchs verändert wird.

(2) Der Schiedsspruch gilt zwischen den beiden Teilen als eine Vereinbarung abgeschlossen, wenn der Schiedsspruch, wonach das Nutzungsrecht begründet werden soll, nach dem Abs. (1) veröffentlicht wird.

(3) Die Vorschriften des §272 Halbs. 2. BGB (Verbot der Abtretung oder Verpachtung des Erbpachtrechtes) und §612 BGB (Verbot der Abtretung des Pachtrechtes oder Unterverpachtung) sind für den Fall des Abs. (2) nicht anwendbar.

§31 (Nutzungsrecht, das die Gemeinde usw. begründet)

Die Vorschriften der §26 bis §30 sind entsprechend anwendbar, wenn eine Gemeinde, eine Landwirtschaftsgenossenschaft oder eine Gesellschaft für Landwirtschaftliche Produktion ein Nut-

zungsrecht des Grundstückes oder der stehenden Bäume für den Zweck des §26 Abs. (1) im Interesse des Bewirtschafters erwerben soll.

§32 (Schutz des Nutzungsrechts)

Die Vorschriften der §18 bis §20 und §25 sind für den gegenseitigen Vertrag, den ein Bewirtschafters für den Zweck des §26 Abs. (1) abschließt, entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt: Die besonderen Fälle der Versteigerung und der öffentlichen Versteigerung

§33 (Der besondere Fall der Versteigerung)

(1) Der Antragssteller für eine Zwangsversteigerung kann beim Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei gemäß einer Ministerialverordnung beantragen, daß solche landwirtschaftlichen Flächen oder Wiesen und Weiden vom Staat angekauft werden sollen, wenn ein Auktionspreis in angemessener Höhe im Versteigerungstermin oder im zweiten Versteigerungstermin beim Gebot nach der Eröffnung des Versteigerungsverfahrens gemäß der Zivilprozeßordnung von 1887—Gesetzesnummer 29 oder dem Versteigerungsgesetz nicht geboten wird.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei muß bis zum nächsten Termin der Versteigerung oder bis zum nächsten Termin des Gebotes der Versteigerung beim Gericht den Antrag stellen, daß der Staat die Äcker oder Weideländer des Abs. (1) gegen Entrichtung des von einer Regierungsverordnung des §12 Abs. (1) (einschließlich der nach §15 Abs. (2) entsprechend zu behandelnden Fälle) bestimmten Preises ankauft, wenn der Antrag des Abs. (1) gestellt wird: Dasselbe gilt nicht für die folgenden Fälle.

1. wenn der Vorbehaltspreis oder der Mindestgebotspreis die Höhe erreicht, die von der Regierungsverordnung des §12 Abs. (1) bestimmt wird,
2. wenn der Staat die Schuld begleichen soll, wofür das Zurückbehaltungsrecht, das Vorzugsrecht, das Pfandrecht oder das

Hypothekenrecht bestellt ist, falls das durch diese Rechte belastete Grundstück dem Staat zugeschlagen ist,

3. wenn die Verkaufsbedingung zum Nachteil des Staates verändert wird,
4. wenn es nach dem Ankauf vom Staat eine provisorische Vollstreckungsmaßregel über das Eigentum oder eine provisorische Eintragung der Eigentumsübertragung gibt.

(3) Der Staat ist als der Höchstbietende der Zivilprozeßordnung oder des Versteigerungsgesetzes anzusehen, wenn der Antrag des Abs. (2) gestellt worden ist. In diesem Fall soll der Auktionspreis oder Gebotspreis der Betrag sein, den die Regierungsverordnung des §12 Abs. (1) bestimmt.

§34 (Der besondere Fall der öffentlichen Versteigerung)

(1) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei muß der Verwaltungsbehörde anzeigen, daß er die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide, die in der öffentlichen Versteigerung der „Zwangsbeitreibung usw.“ nicht angekauft worden ist, ankauft, wenn die für „Zwangsbeitreibung usw.“ zuständige Verwaltungsbehörde gemäß einer Ministerialverordnung dem Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei angezeigt hat, daß der Staat dieses Grundstück gegen Entrichtung des von der Regierungsverordnung des §12 Abs. (1) bestimmten Preises ankaufen soll. Dasselbe gilt nicht für die Fälle des §33 Abs. (2) Nr. 2 bis Nr. 4.

(2) Der Staat ist als der Käufer im Rahmen der öffentlichen Versteigerung anzusehen, wenn der Antrag des Abs. (1) gestellt worden ist.

§35 (Mitteilung an den Agrarausschuß)

Hat der Staat die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide auf Grund des §33 oder §34 angekauft, so muß der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei dies dem Agrarausschuß mitteilen.

Fünfter Abschnitt : Verkauf durch den Staat

§36 (Der Käufer der landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide usw.)

(1) Der Staat verkauft nach der Vorschriften dieses Abschnitts den folgenden Personen die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide, die er auf Grund des §9 Abs. (1) oder Abs. (2), §15 Abs. (1), §15–2 Abs. (1) oder (2) oder auf Grund der Anmeldung des §16 Abs. (1) ankauft, die der Minister für Landwirtschaft, Forst, und Fischerei wegen des Zuständigkeitwechsels auf Grund des §78 Abs. (1) verwaltet und anerkennt, oder die der Staat auf Grund des §33 oder §34 erwirbt: es sei denn, daß dieses Grundstück auf Grund des §80 verkauft wird, oder daß diese Zuständigkeit verändert wird.

1. Die Person, die ein Pachtland bewirtschaft oder auf dem Pachtweideland (ausschließlich der Länder des Nr. 2.) Viehzucht betreibt und sich als ein Selbstbewirtschafter der Landwirtschaft widmen will oder eine Gesellschaft für Landwirtschaftliche Produktion ist (ein Verpächter dann, wenn der Agrarausschuß meint, daß dieser Verpächter Ackerbau oder Viehzucht möglichst bald betreiben wird, sobald es möglich geworden ist, sofern dieser sein Land verpachtet hat, da er oder dessen Haushaltsmitglied wegen eines Todesfalles oder aus Gründen des §2 Abs. (6) Ackerbau oder Viehzucht nicht betreiben konnten.)
2. eine Gemeinde, eine landwirtschaftliche Genossenschaft, ein landwirtschaftlicher Genossenschaftsverband oder eine Gesellschaft für landwirtschaftliche Angelegenheiten, wenn das Grundstück eine für gemeinsame Benutzung geeignete landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide ist (das Pacht- oder Pachtweideland muß tatsächlich gemeinsam benutzt werden)
3. Die Person, die sich als ein Selbstbewirtschafter der Landwirtschaft widmet, oder eine Gesellschaft für Landwirtschaftsproduktion, die der Agrarausschuß für geeignet hält. es sei denn, daß es die Person gibt, die die Erfordernisse

der Nr. 1 und 2 erfüllt.

(2) Gibt es die auf der gemäß Abs. (1) zu verkaufenden landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide stehende Bäume, die Gebäude, sonstige Bauwerke oder die Rechte zur Wassernutzung (einschließlich der Sachen, deren Bestimmung für den Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Acker- und Weideländer verändert worden sind: im folgenden „Nebeneinrichtungen“ genannt), die auf Grund des §14 Abs. (1) (einschließlich der nach §15 Abs. (2), §15–2 Abs. (8) und §16 Abs. (2) entsprechend zu behandelnden Fälle) für den Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung angekauft worden sind, so ist der Staat verpflichtet, auch diese Nebeneinrichtungen dem Käufer der landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide zu verkaufen.

§37 (Anmeldung des Ankaufes)

Wer das Acker- oder Weideland des §36 Abs. (1) ankaufen will, muß dem Agrarausschuß das in einer Ministerialverordnung bestimmte Anmeldeformular vorlegen.

§38 (Übermittlung der Unterlagen)

Wird das Anmeldeformular des §37 von einer Person im Sinne des §36 Abs. (1) vorgelegt, so muß der Agrarausschuß dem Präsidenten der Provinz die Unterlagen, die den folgenden Inhalt enthalten, übermitteln.

1. den Name oder die Benennung und die Anschrift des Käufers,
2. die Lage, die Nummer, die Klassifikation und die Fläche der zu verkaufenden landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide,
3. die Lage, die Grundbuchnummer, die Klassifikation und die Fläche des Grundstückes; die Gattung, die Zahl und die Lage der stehenden Bäume; die Gattung und die Lage des Bauwerkes; den Inhalt über die Wassernutzung, wenn es Nebeneinrichtungen gibt,
4. Die Gegenstände, die eine Ministerialverordnung bestimmt.

§39 (Schriftliche Mitteilung des Verkaufes)

(1) Der Präsident der Provinz muß dem Käufer einen die folgenden Gegenstände enthaltenden Bericht, der nach dem Inhalt der gemäß der Vorschrift des §38 übermittelten Unterlagen abgefasst wird, zustellen und dem Agrarausschuß auch eine Abschrift übermitteln.

1. die Gegenstände des §38 Nr. 1 bis 3.
2. den Termin des Verkaufes
3. die Gegenleistung
4. die Zahlungsweise der Gegenleistung
5. sonstige nötigen Angaben

(2) Die Gegenleistung des Abs. (1) Nr. 3 ist der Betrag, der nach der Regierungsverordnung des §12 Abs. (1) (einschließlich des im §14 Abs. (2) entsprechend zu behandelnden Falls) berechnet worden ist.

(3) Die Vorschrift des §11 Abs. (3) ist für den Fall des Abs. (1) entsprechend anwendbar.

§40 (Wirkung des Verkaufes)

Wird die Mitteilung über den Verkauf gemäß §39 dem Käufer zugestellt, so geht das Eigentum an der landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide oder das Eigentum an Nebeneinrichtungen d.h. das Eigentum des Grundstückes, der stehenden Bäume oder des Bauwerkes sowie das Recht über die Wassernutzung an dem in dem Bericht angegebenen Termin des Verkaufes auf den Käufer über.

§41 (Zahlungsweise der Gegenleistung)

Die Gegenleistung für die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide und die Nebeneinrichtungen gemäß §36 kann in 30 Jahren (einschließlich der Zeit, in der die Zahlung gestundet ist) und mit 5,5 Prozent jährlicher Verzinsung in gleichen Jahresraten getilgt werden, es sei denn, daß die gesamte Gegenleistung oder ein Teil auf Antrag des Käufers der landwirtschaftlichen Fläche, Wiese und Weide oder der Nebeneinrichtungen auf einmal bezahlt wird.

§42 (Der Auftrag zur Einziehung des Gegenwertes)

(1) Der Staat kann gemäß einer Regierungsverordnung die Gemeinde beauftragen, den Gegenwert nach §41 einzuziehen.

(2) Hat die Gemeinde das nach Abs. (1) erhobene Geld durch höhere Gewalt verloren, so kann der Staat gemäß einer Ministerialverordnung die Gemeinde von der Verantwortung befreien.

§43 (Aufforderung, Zwangsbeitreibung usw.)

(1) Hat ein Käufer nach §36 bis zum bestimmten Termin den Gegenwert nicht bezahlt, so muß der Staat durch eine befristete Mahnung den Käufer zur Zahlung auffordern.

(2) Hat der Käufer den Gegenwert bis zum in der Mahnung des Abs. (1) angegebenen Termin nicht bezahlt, so erhebt der Staat als Verzugszins 14,5 Prozent pro Jahr für die Zeit vom Tag nach Ablauf der Frist bis zum Tag der Bezahlung der Gegenleistung.

(3) Der Staat zieht den Gegenwert nach Abs. (1) und die Rückstände nach Abs. (2) nach dem Beispiel der Zwangsbetreibung ein oder weist die Gemeinde, wo der säumige Zahler wohnt oder sein Vermögen liegt, zur Vollziehung an.

(4) Hat der Staat nach Abs. (3) die Gemeinde zur Vollziehung angewiesen, so führt die Gemeinde diese Eintreibung durch. In diesem Fall muß der Staat dieser Gemeinde 4 Prozent vom erhobenen Betrag als Zuschlag vergüten.

(5) Das Vorzugsrecht für den Gegenwert des §41 und die Rückstände des Abs. (2) folgt im Rang nach dem Vorzugsrecht der Staatssteuer und der Gemeindesteuer.

(6) Die Aufforderung des Abs. (1) wirkt ohne Rücksicht auf den §153 BGB⁽²⁾ als Unterbrechung der Verjährung.

(7) Die Vorschriften der §12 (Zustellung der Unterlagen), §14 (öffentliche Zustellung), §38 Abs. (1) (die zu einem früheren Datum zu tilgende Forderung), §62 (Berechnung usw. der rückständigen Steuer, von der ein Teil schon bezahlt worden ist), §63 (Befreiung von der rückständigen Steuer bei dem Aufschub der Steuerzahlung), §118 Abs. (3) (Berechnung der Abrundungsbeträge, wenn ein Säumniszuschlag berechnet wird), und §119 Abs. (4) (Berechnung usw. der Abrundungsbeträge bei einem festge-

setzen Säumniszuschlag) vom Gesetz über die allgemeine Regelung der Staatssteuer (1962 Gesetzesnummer 66) sind für die Erhebung des Gegenwertes des §41 entsprechend anzuwenden; in diesem Fall sind der Ausdruck „die rückständige Steuer“ der §62 und §63 und der Ausdruck „die Nebensteuer“ der §118 Abs. (3) und §119 Abs. (4) vom Gesetz über die allgemeine Regelung der Staatssteuer durch den Ausdruck „die Rückstände“ zu ersetzen.

Sechster Abschnitt : Vermittlung bei Pachtstreitigkeiten⁽³⁾

§43–2 (Vermittlung bei Streitigkeiten durch den Agrarausschuß)

(1) Der Agrarausschuß vermittelt auf Antrag der beiden Parteien oder einer Partei gemäß einer Ministerialverordnung einen Vergleich bei Streitigkeiten über Nutzungsverhältnisse der landwirtschaftlichen Fläche oder Wiese und Weide. Der Agrarausschuß kann jedoch unter Zustimmung des Antragsstellers den Präsidenten der Provinz ersuchen, einen Vergleich zu vermitteln, wenn der Agrarausschuß glaubt, daß es sehr schwierig sein wird oder es nicht geeignet ist, diesen Vergleich selber zu vermitteln.

(2) Der Vergleich vom Agrarausschuß wird von 3 Vermittlungsausschußmitgliedern, die der Vorsitzende des Agrarausschusses für jeden Fall aus den Agrarausschußmitgliedern ernennt, vermittelt.

§43–3 (Anhörung des zuständigen Beamten für Pachtwesen)

(1) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses müssen den für die Pacht zuständigen Beamten der Provinz anhören, wenn sie einen Vergleich über Gegenstände, für die die Zustimmung des Präsidenten der Provinz nach dem §3 Abs. (1) erforderlich ist, oder über Gegenstände nach §20 Abs. (1) Halbs. (1) vermitteln.

(2) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses können den für die Pacht zuständigen Beamten der Provinz anhören, wenn es für den Vermittlung des Vergleiches erforderlich ist.

§43–4 (Aufgabe des Vermittlungsausschußmitgliedes)

Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses müssen die wahre Sachlage der Streitigkeit ausführlich ermitteln; sie müssen bestrebt sein, den Streitfall gerecht zu lösen.

§43–5 (Vermittlung des Vergleiches durch den Präsidenten der Provinz)

(1) Der Präsident der Provinz vermittelt den Vergleich, wenn die Vermittlung des Vergleiches nach §43–2 Abs. (1) Halbs. (1) beantragt wird.

(2) Der Präsident der Provinz kann gegebenenfalls den für die Pacht zuständigen Beamten den Vergleich vermitteln lassen.

(3) Die Vorschrift des §43–4 ist für die Vermittlung des Vergleiches nach Abs. (1) und (2) entsprechend anzuwenden.

§43–6 (Ermächtigung für eine Regierungsverordnung)

Die in diesem Abschnitt nicht geregelten Gegenstände, die für die Vermittlung des Vergleiches erforderlich sind, sind in einer Regierungsverordnung zu bestimmen.

Dritter Teil: Unbebautes Land usw.**Erster Abschnitt: Ankauf****§44 (Gegenstände des Ankaufes)**

(1) Der Staat kann nach den Vorschriften der §46 bis §54 die folgenden Gegenstände ankaufen, wenn es erforderlich ist, um Selbstbewirtschafter zu schaffen oder den Betrieb von Selbstbewirtschaftern sicherzustellen:

1. das Land, das geeignet ist, gerodet zu werden sowie das Land, das ein Selbstbewirtschafter als Weideland, Forst für Brennholz und Holzkohle, Windschutz, Straßen, Wasserwege, Teich, Baugrund usw. benutzen kann,
2. die Rechte außer dem Pfandrecht am Land das Nr. 1 betrifft und zwar zu einer Staatsdomäne gehört,
3. die landwirtschaftliche Fläche, die in der Nähe des von Nr. 1

betroffenen Landes liegt, wenn es nötig ist, gleichzeitig neu kultiviert zu werden,

4. stehende Bäume, Gebäude oder sonstige Bauwerke, die auf dem Land des Nr. 1 oder auf der landwirtschaftlichen Fläche der Nr. 3 liegen, wenn sie nach der Rodung oder Neukultivierung für die Benutzung dieses Grundstückes nötig sind,
5. Recht über Wassernutzung, die nach der Rodung oder Neukultivierung für die Benutzung des Grundstückes nach Nr. 1 oder 3 nötig ist.

(2) Das nach Abs. (1) Nr. 1 anzukaufende Land muß so beschaffen sein, daß seine Neigung, seine Bodenbeschaffenheit und seine sonstigen Eigenschaften mit der Kriterien der Regierungsverordnung übereinstimmen, und daß es nach allgemeinen Gesichtspunkten über Bodennutzung geeignet ist, dieses Land für landwirtschaftliche Zwecke zu nutzen.

§45 (Anmeldung des Verkaufes bei dem Staat)

Der Agrarausschuß oder eine landwirtschaftliche Genossenschaft kann beim Präsidenten der Provinz beantragen, daß der Staat ein Grundstück, stehende Bäume, Bauwerke oder Rechte des §44 Abs. (1) (im folgenden „Grundstück usw.“ genannt) ankaufen soll.

§46 (Untersuchung des anzukaufenden Grundstückes usw.)

Ist ein Grundstück nach dem §44 Abs. (1) Nr. 1, das für die Schaffung eines Selbstbewirtschafters oder für den Zweck der Sicherheit dessen Betriebes geeignet ist, ermittelt worden, so muß der Präsident der Provinz gemäß einer Ministerialverordnung die natürlichen Eigenschaften, d.h. die Neigung des Grundstückes, seine Bodenbeschaffenheit usw. sowie die in §44 Abs. (1) Nr. 3 bis Nr. 5 bestimmten Grundstücke usw. (bei Staatsdomänen das in §44 Abs. (1) Nr. 2 bis Nr. 5 bestimmte Grundstück usw.) untersuchen.

§47 (Anhörung der Kommission für Ödland)

Hat der Präsident der Provinz nach §46 die Untersuchung

durchgeführt, so muß er die Kommission für Ödland anhören, ob der Staat das untersuchte Grundstück usw. ankaufen soll.

§48 (Answahl des anzukaufenden Grundstückes usw. und Vorlegung einer schriftlichen Stellungnahme)

(1) Hat die Kommission für Ödland auf die Anhörung nach §47 eine Stellungnahme, daß der Staat dieses Land ankaufen soll, eingereicht, so muß der Präsident der Provinz folgende Gegenstände bestimmen, veröffentlichen und den Agrarausschuß darüber unterrichten:

1. die begrenzte Fläche des Grundstückes und die Gattung und die Lage von anderen Gegenständen als dem Grundstück,
2. die Grundzüge der vorausgesehenen Bodenbenutzung.

(2) Ist dem Agrarausschuß gegenüber eine Mitteilung nach Abs. (1) erfolgt, so muß er diese veröffentlichen und in seiner Dienststelle 10 Tage lang nach dem der Veröffentlichung folgenden Tag die diese Mitteilung betreffenden Unterlagen zur öffentlichen Einsicht auslegen.

(3) Hat der Agrarausschuß die Veröffentlichung nach Abs. (2) durchgeführt, so muß er ohne Aufschub dem Eigentümer des „Grundstückes usw.“ darüber unterrichten. In diesem Fall kann er an Stelle einer Mitteilung eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen, wenn eine Zustellung an den Eigentümer nicht möglich ist.

(4) Der Eigentümer „des Grundstückes usw.“ nach Abs. (1), der Agrarausschuß oder eine andere Person, die eine Stellungnahme zum Ankauf „des Grundstückes usw.“ abgeben will, kann in 30 Tagen nach dem der Veröffentlichung des Abs. (2) folgenden Tag eine Stellungnahme vorlegen. Dasselbe gilt nicht für eine Person, die einen Einwand nach §85 Abs. (1) geltend gemacht hat.

(5) Ist eine schriftliche Stellungnahme nach Abs. (4) dem Präsidenten der Provinz vorgelegt worden, so muß er den Inhalt dieser Stellungnahme der Kommission für Ödland der Provinz mitteilen und nach Ablauf der Frist des Abs. (4) diese Kommission anhören, ob der Staat dieses „Grundstück usw.“ ankaufen soll. Dasselbe gilt nicht für schriftliche Stellungnahme einer Person, die nach Vorlegung ihrer schriftlichen Stellungnahme einen Einwand nach §85

Abs. (1) erhoben hat.

(6) Hat die Kommission für Ödland auf die Anhörung nach Abs. (5) eine Stellungnahme abgegeben, daß der Staat das Ganze oder einen Teil vom „Grundstück usw.“ nicht ankaufen soll, so muß der Präsident der Provinz nach dieser Stellungnahme die Veröffentlichung nach Abs. (1) widerrufen oder verändern.

§49 (Beschränkung von Veränderung der Gestalt und Beschaffenheit des Bodens)

Ist eine Veröffentlichung nach §48 Abs. (1) durchgeführt worden, so dürfen die Gestalt und die Beschaffenheit des veröffentlichten Grundstückes nicht verändert werden oder die in der Veröffentlichung bezeichneten stehenden Bäume oder Bauwerke nicht weggenommen oder nicht beschädigt werden. Dasselbe gilt nicht für den Fall, daß 3 Monate nach der Veröffentlichung abgelaufen sind oder eine Ministerialverordnung etwas anderes bestimmt.

§50 (Zustellung und Einsichtnahme des schriftlichen Ankaufsbefehls)

(1) Der Präsident der Provinz muß den folgende Gegenstände enthaltenden, schriftlichen Ankaufsbefehl abfassen, dem Eigentümer des „Grundstückes usw.“ zustellen und dessen Abschrift dem Agrarausschuß übermitteln, wenn die Frist des §48 Abs. (4) abläuft (wenn die Kommission für Ödland der Provinz auf die Anhörung des §48 Abs. (5) oder §85 Abs. (5) ihre Stellung abgegeben hat, daß der Staat dieses Grundstück usw. ankaufen soll, falls die schriftliche Stellungnahme innerhalb der Frist des §48 Abs. (4) vorgelegt worden ist, oder falls ein Einwand nach §85 Abs. (1) innerhalb der Frist des §85 Abs. (2) erhoben wird).

1. den Namen, die Bezeichnung oder den Sitz Eigentümers des „Grundstückes usw.“
2. die Lage, die Nummer des Grundbuches, die Klassifikation und die Fläche des Grundstückes; die Gattung, die Zahl und die Lage der stehenden Bäume; die Gattung, die Lage der Bauwerke: die Art und den Inhalt des Rechtes.
3. den Termin des Ankaufes

4. den Gegenwert
5. die Bezahlungsweise des Gegenwertes (es muß ausdrücklich bestimmt werden, wenn der Gegenwert wegen §51 Abs. (2) hinterlegt wird)
6. sonstige Gegenstände, die erforderlich sind.

(2) Besteht ein Vorzugsrecht, ein Pfandrecht oder ein Hypothekenrecht an dem anzukaufenden Grundstück, so muß der Präsident der Provinz bei Abfassung des schriftlichen Ankaufsbefehls des Abs. (1) dem betreffenden Rechtsinhaber gemäß einer Ministerialverordnung mitteilen, daß er dem Präsident der Provinz in 20 Tage anmelden soll, ob die Hinterlegung des Gegenwertes nötig ist. In diesem Fall müssen der schriftliche Ankaufsbefehl und dessen Abschrift nach dem Ablauf dieser Frist zugestellt werden.

(3) Kann der Präsident der Provinz den schriftlichen Ankaufsbefehl des Abs. (1) nicht zustellen, so kann er an Stelle der Zustellung diesen Befehl veröffentlichen.

(4) Wird dem Agrarausschuß die Abschrift des schriftlichen Ankaufsbefehls übermittelt, so muß er ohne Aufschub diese veröffentlichen und dessen Abschrift in seiner Dienststelle 20 Tage lang nach dem der Veröffentlichung folgenden Tag zur Einsichtnahme auslegen.

§51 (Gegenwert)

(1) Der Gegenwert des §50 Abs. (1) Nr. 4 ist der Betrag, der nach einer Regierungsverordnung berechnet wird.

(2) Besteht ein Vorzugsrecht, ein Pfandrecht oder ein Hypothekenrecht am anzukaufenden „Grundstück usw.“ so muß der Staat den Gegenwert hinterlegen; das gilt nicht für den Fall, daß die betreffenden Rechtsinhaber innerhalb der Frist des §50 Abs. (2) erklärt haben, auf die Hinterlegung zu verzichten.

(3) Der Staat kann ferner in folgenden Fällen auch den Gegenwert hinterlegen;

1. wenn der Empfänger des Gegenwertes die Annahme des Gegenwertes verweigert oder ihn nicht empfangen kann,
2. wenn der Staat nicht genau feststellen kann, wer den Gegenwert empfangen soll,

3. wenn es dem Staat durch die Beschlagnahme oder die vorläufige Beschlagnahme untersagt wird, den Gegenwert aus-zuzahlen.

§52 (Wirkung)

(1) Hat der Staat bis zu dem im schriftlichen Ankaufsbefehl festgesetzten Termin des Ankaufes den Gegenwert des Befehls ausgezahlt oder hinterlegt, so bekommt der Staat an diesem Tag das Eigentum an dem anzukaufenden Grundstück nach §44 Abs. (1) Nr. 1 oder Nr. 3, das Eigentum an den stehenden Bäumen oder den Bauwerke des §44 Abs. (1) Nr. 4 oder die Rechte des §44 Abs (1) Nr. 5, und damit erlöschen die Rechte des §44 Abs. (1) Nr. 2.

(2) Hat der Staat nach Abs. (1) das Eigentum am Grundstück des §44 Abs. (1) Nr. 1 oder Nr. 3 oder das Eigentum an den stehen-den Bäumen oder den Bauwerken nach §44 Abs. (1) Nr. 4 erworben, so erlöschen andere Rechte als das Eigentum an dem Grundstück, den stehenden Bäumen oder den Bauwerken in diesem Augenblick.

(3) Sind die Vorzugsrechte, die Pfandrechte oder die Hypo- thekenrechte nach Abs. (2) erloschen, so erstrecken sich diese Rechte auf die Gegenwerte, die nach §51 Abs. (2) oder (3) hinter- legt werden.

(4) Hat der Staat den im schriftlichen Ankaufsbefehl festge- setzten Gegenwert bis zum in diesem Befehl bestimmten Termin des Ankaufes nicht bezahlt oder hinterlegt, so tritt dieser Ankaufsbefehl außer Kraft.

(5) Die Vorschrift des §13 Abs. (4) ist für den Fall dieses Para- graphen Abs. (1) und (4) entsprechend anwendbar.

§53 (Ablieferung der Ersatzsumme)

(1) Der Staat liefert die Ersatzsumme für die Rechte, die nach §52 Abs. (2) erloschen sind (ausschließlich des Vorzugsrechtes, des Pfandrechtes und des Hypothekenrechtes) und zur Zeit der Ver- öffentlichung nach §48 Abs. (1) an den „Grundstücken usw.“ be- standen haben, der Person ab, die diese Rechte zur Zeit ihres Er- löschens innegehabt hat, gemäß den Bedingungen einer Regierungs- verordnung.

(2) Das Verfahren über die Auszahlung der Ersatzsumme des Abs. (1) ist von einer Ministerialverordnung zu bestimmen.

§54 (Ausnahme für Telegraphenleitungen)

(1) Besteht eine Grunddienstbarkeit zum Zweck der Telegraphenleitung (ausschließlich der Telegraphenmasten: in diesem Paragraphen gilt dasselbe) für einen Elektrizitätsunternehmer nach §2 Abs. (6) des Gesetzes über die Elektrizitätsunternehmen (1964 Gesetzesnummer 170: im folgenden „Elektrizitätsunternehmer“ genannt) oder ein Erbbaurecht, ein Mietrecht oder eine Leihe zum Zweck der Telegraphenmasten bereits an dem Grundstück, das der Staat nach dem §52 Abs. (1) erhält, so erlöschen diese Rechte trotz des §52 Abs. (2) nicht.

(2) Hat das nach §52 Abs. (1) vom Staat erworbene Grundstück bereits zuvor dem Elektrizitätsunternehmer auf Grund von Eigentum, Erbbaurecht, Mietrecht oder Leihe zum Zweck der Telegraphenleitung gedient, so ist die Grunddienstbarkeit im Augenblick des Erwerbs dieses Grundstücks als für den Zweck der Telegraphenleitung des Elektrizitätsunternehmers an diesem Grundstück bestehend anzusehen, wobei das herrschende Grundstück das Grundstück des Elektrizitätsunternehmers für den Zweck des Kraftwerkes, der Verteilungszentrale, der Schaltstation oder der Masten in der Nähe der Telegraphenleitung ist. In diesem Fall ist die Dauer der Grunddienstbarkeit die noch nicht abgelaufene Zeit des bestehenden Rechtes, wenn eine bestimmte Dauer für das betreffende Recht festgesetzt wird.

(3) Die Grunddienstbarkeit des Abs. (2) besteht in der Belastung, daß der Eigentümer des belasteten Grundstückes das Funktionieren des Bauwerkes oder der sonstigen Telegraphenleitung nicht verhindern darf.

(4) Die Grunddienstbarkeit des Abs. (2) kann ohne Eintragung mit Wirkung gegen den Nachfolger des Eigentümers des belasteten Grundstückes begründet werden, soweit dieses belastete Grundstück dem Zweck der Telegraphenleitung dient.

(5) Ist auf dem herrschenden Grundstück, für das eine Grunddienstbarkeit nach Abs. (2) begründet wird, zuvor eine Fabrik, eine

Eisenbahn oder eine Bahn gestiftet worden, die den Gegenstand einer Hypothek bilden, so wird diese Grunddienstbarkeit zum Gegenstand der Hypothekenrecht.

§55 (Wegräumen von nutzlosen Dingen)

(1) Der Staat kann dem Eigentümer oder dem Besitzer von Dingen, die auf dem nach §44 angekauften Grundstück oder Bauwerk liegen, anordnen, diese Dinge wegzuräumen.

(2) Die Anordnung nach Abs. (1) erfolgt in der Weise, daß der Präsident der Provinz die in einer Ministerialverordnung geregelte Abräumanordnung dem Eigentümer oder dem Besitzer der Dinge zustellt.

(3) Wird die Abräumanordnung des Abs. (2) zugestellt, so kann der Eigentümer der Dinge des Abs. (1), die sich zur Zeit der Veröffentlichung des §48 Abs. (1) auf seinem Grundstück oder seinem Bauwerk befinden, gemäß einer Ministerialverordnung vom Staat den Ankauf nur dann fordern, wenn diese Dinge nach dem Wegräumen für den bisherigen Zweck nur schwer verwandt werden können.

(4) Die Vorschriften der §50 bis §53 sind für den Fall des Abs. (3) entsprechend anwendbar. In diesem Fall ist der Satz in §50 Abs. (1) „wenn die Frist des §48 Abs. (4) abläuft (wenn die Kommission für Ödland der Provinz auf die Anhörung des §48 Abs. (5) oder §85 Abs. (5) ihre Stellung genommen hat, daß der Staat dieses Grundstück usw. ankaufen soll, wenn die schriftliche Stellungnahme innerhalb der Frist des §48 Abs. (4) vorgelegt worden ist, oder wenn ein Einwand des §85 Abs. (1) innerhalb der Frist des §85 Abs. (2) erhoben worden ist)“ durch den Satz „wenn dem Verlangen des §55 Abs. (3) nachgekommen wird“ ersetzt.

(5) Bringt die Abräumanordnung des Abs. (1) dem Eigentümer oder dem Besitzer der Dinge des Abs. (1), die in der Zeit der Veröffentlichung auf seinem Grundstück oder seinem Bauwerk liegen, Schaden, so soll der Staat diesem Eigentümer oder Besitzer gemäß einer Ministerialverordnung für den normalerweise zu leidenden Schaden Ersatz leisten.

§56 (Löschung von Fischfangsrechten usw.)

(1) Der Staat kann ein Frischfangsrecht löschen oder ein Recht, die öffentliche Oberfläche des Wassers auszufüllen, ankaufen, wenn es nötig ist, um Selbstwirtschafter zu schaffen oder dessen Betrieb zu sichern, soweit es nach allgemeinen Gesichtspunkten über die Bodenbenutzung zweckdienlich ist.

(2) Der Präsident der Provinz muß die Kommission für Ödland der Provinz anhören, ob es zweckdienlich ist, daß er das Recht nach Abs. (1) löscht oder ankauft.

(3) Die Vorschriften des §50 und §51 finden für den Fall, daß die Ödlandkommission auf die Anhörung des Abs. (2) Stellung genommen hat, daß das Recht gelöscht oder ankauft werden soll, entsprechende Anwendung. In diesem Fall ist der Ausdruck „ankaufen“ durch der Ausdruck „das Recht löschen“, der Ausdruck „der schriftliche Ankaufsbefehl“ durch den Ausdruck „die schriftliche Mitteilung über Löschung des Rechtes“, der Ausdruck „den Gegenwert“ durch den Ausdruck „Ersatzsumme“ zu ersetzen.

(4) Hat der Staat bis zum in der schriftlichen Mitteilung über Löschung des Rechtes bestimmten Termin der Löschung des Fischfangsrechtes die in dieser Mitteilung angegebene Ersatzsumme bezahlt oder hinterlegt, so erlischt das Fischfangsrecht (einschließlich des Vorzugsrechts und Hypothekenrechts darauf).

(5) Das Vorzugsrecht oder Hypothekenrecht, das wegen Abs. (4) erlischt, erstreckt sich auf die Ersatzsumme, die nach §51 Abs. (2) oder Abs. (3) in Verbindung mit §56 Abs. (3) hinterlegt wird.

(6) Hat der Staat bis zum im schriftlichen Ankaufsbefehl angegebenen Termin des Ankaufes des Rechtes, die öffentliche Oberfläche des Wassers auszufüllen, den in diesem Befehl angegebenen Gegenwert bezahlt oder hinterlegt, so erhält erwirbt der Staat dieses Recht an diesem Tag.

(7) Hat der Staat bis zum in der schriftlichen Mitteilung der Löschung des Rechtes geschriebenen Termin der Löschung des Rechtes oder bis zum im schriftlichen Ankaufsbefehl geschriebenen Termin des Ankaufes die in dieser Mitteilung angegebenen Ersatzsumme oder den in diesem Befehl angegebenen Gegenwert nicht bezahlt oder hinterlegt, so tritt die schriftliche Mitteilung

des Löschung des Rechtes oder der schriftliche Ankaufsbefehl außer Kraft.

(8) Die Vorschrift des §13 Abs. (4) ist für den Fall dieses Paragraphen Abs. (4), (6) und (7) entsprechend anwendbar.

§57 (Benutzung)

(1) Liegen Grundstücke, Brunnen, Dämme usw., die als Baustelle für das Büro, die Arbeitsstätte, die Bauhütte, die Bahn usw. benutzt werden sollen, in der Nähe, wo der Staat die Neugestaltung der landwirtschaftlichen Fläche zum Zweck der Schaffung des Selbstbewirtschafteter oder der Sicherung dessen Betriebes durchführt, so kann der Staat diese Grundstücke und Einrichtungen nur zwingend benutzen, wenn diese Grundstücke usw. unvertretbar sind.

(2) Benutzt der Staat nach Abs. (1) diese Grundstücke oder Einrichtungen, so muß der Präsident der Provinz die Ödlandkommission der Provinz anhören, ob es zweckdienlich ist.

(3) Die Vorschriften der §50 Abs. (1), (3) und (4) sowie §51 Abs. (3) sind für den Fall, daß die Ödlandkommission auf die Anhörung Abs. (1) Stellung genommen hat, daß die Grundstücke und Einrichtungen benutzt werden sollen, entsprechend anwendbar. In diesem Fall ist der Ausdruck „den schriftliche Ankaufsbefehl“ im §50 durch den Ausdruck „den schriftliche Benutzungsbefehl“, der Ausdruck „den Termin des Ankaufes“ durch den Ausdruck „den Inhalt des Benutzungsrechtes, Termin des Anfangs der Benutzung und Dauer der Benutzung“ zu ersetzen.

(4) Der Gegenwert der Benutzung soll der Betrag sein, der als Mietzins oder als Pachtzins für das gleichgestellte Grundstück oder die gleichgestellten Einrichtungen in der Nähe angemessen ist.

(5) Hat der Präsident der Provinz den schriftlichen Benutzungsbefehl des §50, der in Abs. (3) entsprechende Anwendung findet, zugestellt, so bekommt der Staat am Tag des Beginnes der Benutzung das Benutzungsrecht über die Grundstücke oder die Einrichtungen, so daß das Eigentum oder sonstige Rechte in Bezug auf die Grundstücke oder die Einrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen, soweit die Benutzung der Grundstücke auf Grund von dem

Eigentum oder anderer Rechte die Ausübung des Benutzungsrechts verhindert.

(6) Erleidet der Inhaber von anderen Rechten als dem Eigentum an dem Grundstück oder den Einrichtungen des Abs. (5) durch das Verbot des Abs. (5) über die Ausübung der Rechte Schaden, so ersetzt der Staat gemäß einer Ministerialverordnung diesem Rechtsinhaber den normalerweise zu leidenden Schaden.

§58 (Ankaufsforderung vom Eigentümer der zwingend benutzten Grundstücke oder Einrichtungen)

(1) Werden die Grundstücke oder die Einrichtungen des §57 über 3 Jahre zwingend benutzt, oder können sie wegen dieser Benutzung wieder für den bisherigen Zweck nur sehr schwer benutzt werden, so kann der Eigentümer der Grundstücke oder der Einrichtungen gemäß einer Ministerialverordnung vom Staat verlangen, diese Grundstücke oder diese Einrichtungen anzukaufen.

(2) Die Vorschriften des §50 bis §55 sind für den Fall, daß dem Verlangen des Abs. (1) nachkommen wird, entsprechend anwendbar.

§59 (Ankauf von Ersatzgrundstücken)

(1) Kauft der Staat auf Grund des §44 Abs. (1) Grundstücke nach §44 Abs. (1) Nr. 1 an, so kann der Staat nötigenfalls Grundstücke (einschließlich der stehenden Bäume darauf) in der Nähe ankaufen, um sie dem früheren Eigentümer dieser Grundstücke an Stelle von diesen Grundstücke zu verkaufen.

(2) Werden die Grundstücke ermittelt, die zum Ankauf des Abs. (1) geeignet sind, so muß der Präsident der Provinz gemäß einer Ministerialverordnung diese Grundstücke untersuchen.

(3) Die Vorschriften der §47 bis §49 sind für den Fall, daß die Untersuchung des Abs. (2) durchgeführt wird, entsprechend anwendbar.

(4) Ist die Frist des §48 Abs. (4), der im Abs. (3) entsprechende Anwendung findet, abgelaufen (wenn die Ödlandkommission auf die Anhörung des §48 Abs. (5) oder §85 Abs. (5) geantwortet hat, daß der Staat die „Grundstücke usw.“ ankaufen soll, wenn die

schriftliche Meinung innerhalb der Frist des §48 Abs. (4) vorgelegt wird, oder wenn der Einwand des §85 Abs. (1) innerhalb der Frist des §85 Abs. (2) erhoben wird), so muß der Präsident der Provinz beim Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei den Antrag stellen, daß er diese Grundstücke ankauft.

(5) Die Vorschriften der §50 bis §55 sind für den Fall, daß der Antrag des Abs. (4) anerkannt wird, entsprechend anwendbar.

§60 (Wirkung gegen den Rechtsnachfolger)

Der schriftliche Ankaufsbefehl des §50 (einschließlich der Fälle, in denen §50 nach §55 Abs. (4), §56 Abs. (3), §57 Abs. (3), §58 Abs. (2) oder §59 Abs. (5) entsprechende Anwendung findet), die schriftliche Mitteilung der Löschung der Rechte, der schriftliche Benutzungsbefehl und die schriftliche Abräumanordnung des §55 Abs. (2) (einschließlich der Fälle, in denen der §55 Abs. (2) im §58 Abs. (2) oder §59 Abs. (5) entsprechende Anwendung findet) können mit Wirkung gegen den Rechtsnachfolger des Empfängers zugestellt werden.

Zweiter Abschnitt: Verkauf usw.

§61 (Zu verkaufende Grundstücke usw.)

Der Staat kann die folgenden Grundstücke usw. nach dem Verfahren des §62 bis §67 verkaufen.

1. die Grundstücke usw., die er nach §44 Abs. (1) angekauft hat,
2. die Grundstücke oder Einrichtungen, die er auf Grund des Verlangens nach §58 Abs. (1) angekauft hat,
3. die Grundstücke usw., die er nach §72 angekauft hat,
4. die Grundstücke usw., die der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei nach dem Zuständigkeitswechsel nach §78 Abs. (1) verwaltet hat,
5. den neugewonnenen Boden, den der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei auf Grund des Gesetzes über die Landgewinnung bei Gewässern vom 1921 Gesetzesnummer

57 geschaffen hat (ausschließlich des neugewonnenen Bodens, den der Staat auf Grund des §87-2 Abs. (1) des Flurbereinigungsgesetzes als Ergebnis der Maßnahme des §87-2 Abs. (1) Nr. 2 geschaffen hat: Dasselbe gilt auch im folgenden).

§62 (Verteilungsplan der Grundstücke)

(1) Die Grundstücke des §61 sind nach einem Verteilungsplan zu verkaufen.

(2) Der Verteilungsplan des Bodens des Abs. (1) ist nach einer Regierungsverordnung vom Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder dem Präsidenten der Provinz für jeden Bezirk aufzustellen.

(3) Für die Bezirke, wo ein Verteilungsplan des Bodens nach Abs. (2) aufzustellen ist, muß der Präsident der Provinz (der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei für die von einer Regierungsverordnung bestimmten Bezirke) die Lage, die vorgesehene Zahl des Verkaufes und die vorgesehene, zu verkaufende Fläche veröffentlichen.

§63 (Einreichung einer schriftlichen Anmeldung für die Vorbestellung des Ankaufes)

(1) Wer Grundstücke usw. des §61 in dem nach §62 Abs. (3) bestimmten Bezirk kaufen will, muß eine schriftliche, von einer Ministerialverordnung geregelten Anmeldung über die Vorbestellung des Ankaufes durch den Bürgermeister der Gemeinde, wo er wohnt, dem Präsidenten der Provinz, der für diese Grundstücke usw. zuständig ist, einreichen.

(2) Die schriftliche Anmeldung der Vorbestellung des Ankaufes muß innerhalb 30 Tage nach der Veröffentlichung des §62 Abs. (3) dem Bürgermeister im Abs. (1) eingereicht werden.

§64 (Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Verkaufes)

Der Präsident von Provinz stellt eine schriftliche, von einer Ministerialverordnung geregelter Mitteilung über den Verkauf solchen von ihm ausgewählten Personen zu, die nach §63 eine

schriftliche Anmeldung für die Vorstellung des Ankaufes eingereicht haben, die als Selbstbewirtschafter zur Landwirtschaft fähig sind und die die Ödlandkommission der Provinz für geeignet hält. Haben Personen, die sich mit den für das Leben der Landwirte in diesem Bezirk unentbehrlichen Aufgaben beschäftigen, eine landwirtschaftliche Genossenschaft, Gesellschaften für landwirtschaftliche Angelegenheiten, Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, Gemeinden oder sonstige öffentliche kommunale Organe eine schriftliche Anmeldung wegen der Vorstellung des Ankaufes eingereicht, so kann der Präsident der Provinz diesen Personen auch die schriftliche Mitteilung des Verkaufes zustellen, wenn er es nach der Anhörung der Ödlandkommission der Provinz für hinreichend geeignet hält, diesen Personen auch Grundstücke zu verkaufen.

§65 (Vorbestellung des Ankaufes)

Wer eine schriftliche Mitteilung des Verkaufes nach des §64 zugestellt wird, muß gemäß einer Ministerialverordnung dem Agrarausschuß, der in der die Grundstücke usw. angehörenden Gemeinde eingerichtet wird, die schriftliche Vorbestellung des Ankaufes einreichen.

§66 (Übermittlung der Unterlagen des Agrarausschusses)

Wird die schriftliche Vorbestellung des Ankaufes dem Agrarausschuß eingereicht, so muß er auswählen, welche Grundstücke usw. dieser Person zu verkaufen sind, und die folgende Gegenstände umfassenden Unterlagen dem Präsidenten der Provinz übermitteln.

1. den Namen, die Benennung und die Anschrift des Käufers,
2. die Fläche, die Lage des zu verkaufenden Grundstückes; die Gattung, die Zahl und die Lage der stehenden Bäume; die Gattung und die Lage des Bauwerkes; den Inhalt des Rechtes über die Benutzung des Wassers,
3. sonstige Gegenstände, die von einer Ministerialverordnung bestimmt werden.

§67 (Schriftliche Mitteilung des Verkaufes)

(1) Der Präsident der Provinz muß nach dem Inhalt der nach §66 übermittelten Unterlagen die schriftliche, folgende Gegenstände umfassende Mitteilung des Verkaufes abfassen und diese Mitteilung dem Käufer, deren Abschrift dem Agrarausschuß zustellen.

1. die Gegenstände des §66 Nr. 1 und 2,
2. die Verwendung der Grundstücke usw.,
3. den Termin des Verkaufes,
4. den Gegenwert,
5. die Bezahlungsweise des Gegenwertes,
6. den Termin, wo das in dem betreffenden Bezirk zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Grundstück fertig angebaut wird,
7. sonstige notwendige Angaben.

(2) Der Gegenwert des Abs. (1) Nr. 4 ist der Betrag, der nach einer Ministerialverordnung berechnet wird.

(3) Die Vorschriften des §40 bis §43 sind für den Verkauf des Abs. (1) entsprechend anwendbar.

§68 (Vorläufige Benutzung)

(1) Hat die Person, der die schriftliche Mitteilung des Verkaufes nach §64 zugestellt wird, gemäß einer Ministerialverordnung dem Präsidenten der Provinz die Benutzung der „Grundstücke usw.“ des §61 angemeldet, so kann der Präsident der Provinz unter Umständen für die Zeit bis zum Termin des Verkaufes des §61 diese „Grundstücke usw.“ unter den vom ihm festgesetzten Bedingungen durch diese Person benutzen lassen.

(2) Die Benutzung der „Grundstücke usw.“ ist mit Ausnahme von den Gebäuden unentgeltlich; es sei denn, daß die Ausbeute der benutzten Grundstücke so viel wie die einer landwirtschaftliche Fläche in der Nähe sein soll.

(3) Die Vorschrift des §43 findet für die Erhebung des Gegenwertes für die Benutzung nach Abs. (1) entsprechende Anwendung.

§69 (Verkauf des Ersatzgrundstückes)

(1) Die nach §59 angekauften Grundstücke (einschließlich der

stehenden Bäume darauf) sind dem Käufer nach §59 in der Weise zu verkaufen, daß der Präsident der Provinz diesem Käufer die schriftliche, folgende Gegenstände enthaltende Mitteilung des Verkaufes zustellt.

1. den Namen, die Benennung und den Sitz des Käufers,
2. die Fläche und die Lage des Grundstückes sowie die Gattung und die Zahl der stehenden Bäume,
3. den Termin des Verkaufes,
4. den Gegenwert,
5. die Bezahlungsweise des Gegenwertes,
6. sonstige erforderliche Angaben.

(2) Der Gegenwert des Abs. (1) Nr. 4 ist der Betrag, der nach einer Ministerialverordnung berechnet wird.

(3) Der Gegenwert der nach Abs. (1) verkauften Grundstücke und stehenden Bäume ist auf einmal zu bezahlen.

(4) Die Vorschriften der §40, §42 und §43 sind für den Verkauf des Abs. (1) entsprechend anwendbar.

§70

(1) Kauft der Staat nach §44 ein Grundstück an, so kann der Staat nötigenfalls das Grundstück, das nach §78 Abs. (1) nach dem Zuständigkeitswechsel vom Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei verwaltet wird, (einschließlich der darauf stehenden Bäume) dem früheren Eigentümer dieses Grundstückes an Stelle des angekauften Grundstückes verkaufen.

(2) Die Vorschrift des §69 ist für den Verkauf des Abs. (1) entsprechend anwendbar.

§71 (Prüfung nach dem Verkauf)

Der Präsident der Provinz muß ohne Aufschub nach dem Termin des §67 Abs. (1) Nr. 6 die Umstände der Grundstücke usw., die nach §61 verkauft worden sind, prüfen.

§72 (Wiederankauf der verkauften Grundstücke usw.)

(1) Wird der Käufer der Grundstücke usw. des §61 oder sein Rechtsnachfolger durch eine von den folgenden Nr. 1 bis 3 be-

troffen, so kann der Staat diese Grundstücke usw. wiederankaufen, es sei denn, daß 3 Jahre nach dem Termin des §67 Abs. (1) Nr. 6 verstrichen sind.

1. wenn es nach der Prüfung des §71 festgestellt worden ist, daß das für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmte Grundstück noch nicht fertig angebaut worden ist,
2. wenn es nach der Prüfung des §71 festgestellt worden ist, daß diese Grundstücke usw. nicht entsprechend den Verwendungsbestimmungen der schriftlichen Mitteilung des Verkaufes verwendet worden sind,
3. wenn der Käufer vor dem Termin der Prüfung des §71 aufgehört hat, die Grundstücke usw. entsprechend der schriftlichen Mitteilung des Verkaufes zu verwenden, oder wenn der Käufer dem Präsidenten der Provinz gemeldet hat, daß diese Grundstücke usw. nicht mehr für diese Verwendungen dienen.

(2) Der Wiederankauf des Abs. (1) ist in der Weise durchzuführen, daß der Präsident der Provinz dem früheren Käufer den schriftlichen, folgende Gegenstände umfassenden Ankaufsbefehl zustellt.

1. den Namen, die Benennung und den Sitz des Eigentümers der Grundstücke usw.,
2. die Lage, die Nummer des Grundbuches und die Fläche des Grundstückes; die Gattung, die Zahl und die Lage der stehenden Bäume; die Gattung und die Lage der Bauwerke; die Art und den Inhalt der Rechte,
3. den Termin des Wiederankaufes,
4. den Gegenwert,
5. die Bezahlungsweise des Gegenwertes (die Hinterlegung muß ausdrücklich festgelegt werden, wenn der Gegenwert wegen des §51 Abs. (2), der nach Abs. (4) entsprechende Anwendung findet, hinterlegt wird),
6. sonstige erforderliche Angaben.

(3) Der Gegenwert des Abs. (2) Nr. 4 ist der Betrag, gegen den die Grundstücke usw. nach §61 verkauft worden sind.

(4) Die Vorschriften der §50 Abs. (2) und (3), §51 Abs. (2) und

(3) sowie §52 bis §55 sind für den Wiederankauf des Abs. (1) entsprechend anwendbar.

§73 (Beschränkung der Verfügung über die verkauften Grundstücke usw.)

(1) Vor Ablauf von 3 Jahren nach dem nach §67 Abs. (1) Nr.6 bestimmten Termin der schriftlichen Mitteilung über die Grundstücke usw., die wegen des §61 verkauft werden, bedürfen beide Vertragsteile der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Forst und Fischerei, wenn das Eigentum an diesen Grundstücken usw. übertragen wird, oder wenn ein Erbbaurecht, ein Erbpachtrecht, ein Pfandrecht, eine Leihe, ein Pachtrecht oder ein anderes Recht für den Zweck des Gebrauches oder der Ausbeutung dieser Grundstücke usw. gegründet wird; ausgenommen sind die folgenden Fälle:

1. wenn diese Grundstücke usw. auf Grund des Enteignungsgesetzes oder eines anderen Gesetzes enteignet oder zwingend benutzt werden,
2. wenn diese Rechte durch die Verteilung des Nachlasses erworben sind,
3. wenn eine Ministerialverordnung es bestimmt.

(2) Die Genehmigung des Abs. (1) kann unter Bedingungen erteilt werden.

(3) Ein Rechtsgeschäft ohne Genehmigung des Abs. (1) ist nichtig.

§74 (Ausnahmen bei den Vorschriften über landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide)

Die Vorschriften des zweiten Teils erster Abschnitt (ausschließlich des §4) und zweiter Abschnitt sind für die landwirtschaftliche Fläche oder Wiese und Weide, die nach §61 verkauft wird, nicht anwendbar, bevor 3 Jahre nach dem Termin des §67 Abs. (1) Nr. 6 abgelaufen sind.

§74–2 (Abtretung der Straßen usw.)

(1) Der Staat kann Grundstücke usw. nach §61 verkaufen und

zwar einer Gemeinde, einer Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung oder einer vom Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei bestimmten Person als Straßen, als Wasserweg, als Grundstück für Schöpfmaschinen, als Teich (einschließlich dieser Nebeneinrichtungen; in folgenden „die Straßen usw.“ genannt) oder als die vom Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei bestimmte Fläche für die „Straßen usw.“ unter der Bedingung, daß diese Sache nach der Benutzung unentgeltlich dem Staat zurückgegeben werden muß, abtreten.

(2) Wer die vom Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei bestimmten Grundstücke usw. bekommen will, muß gemäß einer Ministerialverordnung dem Präsidenten der Provinz die schriftliche Vorbestellung des Ankaufes einreichen.

(3) Wird die schriftliche Vorbestellung des Ankaufes dem Präsidenten der Provinz eingereicht, so muß er die schriftliche, folgende Gegenstände umfassende Mitteilung des Verkaufes abfassen und dem Käufer zustellen, wenn es zweckdienlich ist, diese Grundstücke usw. abzutreten.

1. die Benennung und den Sitz des Käufers,
2. die Art und Lage der abzutretenden Straßen usw. sowie die Fläche und Lage des Grundstückes,
3. die Verwendung der „Grundstücke usw.“,
4. den Termin der Abtretung,
5. die Bedingungen und andere erforderliche Angaben.

(4) Wird die schriftliche Mitteilung des Abs. (3) zugestellt, so geht das Eigentum an diesen Grundstücke usw. am Termin, der in dieser Mitteilung bestimmt ist, auf den Käufer über.

§75 (Ausnahme von der Beschränkung der Ausbeutung)

Die Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen nach der Regierungsordnung sind nicht anwendbar für die Urbarmachung oder Ausbeutung des Grundstückes, das nach §44 Abs. (1) angekauft wird, des Grundstückes, das der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei durch den Zuständigkeitswechsel für den Zweck der Schaffung eines selbstwirtschaftenden Bauernstandes und der Sicherung dessen Betriebes verwaltet, und des neugewon-

nenen Grundstückes, das der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei nach dem Gesetz über die Ausfüllung der öffentlichen Wasserfläche neu gestaltet hat.

Dritter Abschnitt: Pachtrecht über Wiesen⁽⁴⁾

§75–2 (Genehmigung bei Bestellung eines Pachtrechtes über Wiesen)

(1) Benötigt eine Gemeinde oder eine landwirtschaftliche Genossenschaft für den Zweck der gemeinsamen Benutzung durch die Einwohner oder Mitglieder als Viehzuchtbetreiber ein Pachtrecht auf die Grundstücke für die Pflanzung der Weidegräser als Futter für Vieh (im folgenden „Pachtrecht über Wiese“ genannt) (einschließlich der Weiden des Viehs auf dieser Wiese und der Weiden des Viehs, die auf der angrenzenden Wiese einheitlich betrieben werden soll, wenn die für diesen Zweck dienenden Wiese durch den Wechsel der Gestalt und Beschaffenheit nicht schwer wiederhergestellt werden können), so kann die Gemeinde oder die landwirtschaftliche Genossenschaft gemäß einer Ministerialverordnung unter der Zustimmung des Präsidenten der Provinz mit dem Eigentümer des Grundstückes und den anderen Rechtsinhabern über dieses Grundstück (einschließlich des Eigentümers der betreffenden Sache und der anderen Rechtsinhaber an der mit dem Grundstück verbundenen Sache: im folgenden „Bodeneigentümer usw.“ genannt) über die Beschränkung oder Löschung der Rechte, die die Einrichtung und die Ausübung des Pachtrechtes über die Wiese verhindern, über die Beschränkung oder Löschung des Rechtes der betreffenden Sache oder über die Abräumung der mit dem Grundstück verbundenen Sache verhandeln.

(2) Wird der Antrag auf die Zustimmung gestellt, so muß der Präsident der Provinz gemäß einer Ministerialverordnung die natürlichen Bedingungen d.h. die Neigung, Beschaffenheit des Grundstückes, die Umstände der Bodenbenutzung und andere nötige Gegenstände untersuchen.

(3) Der Präsident der Provinz kann die Zustimmung des Abs.

(1) nur erteilen, wenn dieses Grundstück nach der Untersuchung des Abs. (1) alle folgenden Voraussetzungen erfüllt;

1. wenn dieses Grundstück als Grundstück im Sinne §44 Abs. (1) Nr. 1 nach dem §44 angekauft werden könnte, falls dieses Grundstück für den Zweck der Schaffung eines selbstwirtschaftenden Bauerstandes dienen würde,
2. wenn es nach den Umständen des landwirtschaftlichen Betriebes in dieser Gegend für die Verbesserung des Viehzuchtbetriebes nötig und geeignet ist, daß dieses Grundstück nach dem Benutzungsplan der das Pachtrecht über die Wiese zu bekommenden Person von ihnen gemeinsam benutzt wird.

(4) Erteilt der Präsident der Provinz die Zustimmung nach Abs. (1), so muß er vorher die Person, auf deren Wiese eine Pacht begründet wird, die Ödlandkommission der Provinz und die in der Ministerialverordnung bestimmten Personen anhören.

(5) Hat der Präsident der Provinz die Zustimmung nach Abs. (1) erteilt, so muß er dies ohne Aufschub der Person, auf deren Wiese eine Pacht begründet wird, mitteilen und veröffentlichen.

§75–3 (Anmeldung des Schiedspruches)

Wenn die Verhandlungen des §75-2 Abs. (2) nicht zum Abschluß kommen oder nicht kommen können, so kann die Person, die die Zustimmung nach §75-2 Abs. (2) erhält, innerhalb 2 Monate nach dieser Zustimmung gemäß einer Ministerialverordnung mit der Nennung des Eigentümers usw. beim Präsidenten der Provinz beantragen, daß dieser einen Schiedspruch über die Gründung des Pachtrechts auf die Wiese, über die Beschränkung oder die Löschung des das Pachtrecht auf die Wiese verhindernden Rechtes oder über die Wegnahme der mit dem Grundstück verbundenen Sache fällt.

§75–4 (Einreichung der schriftlichen Stellungnahme)

(1) Wird der Antrag des §75-3 gestellt, so muß der Präsident der Provinz die von einer Ministerialverordnung bestimmten Gegenstände veröffentlichen, dem Eigentümer usw., über dessen Wiese der Antrag nach §75-3 auf Fällung eines Schiedspruches gestellt ist, darüber unterrichten und ihm eine Gelegenheit geben, in der Frist

von mindestens 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Wer eine schriftliche Stellungnahme einreicht, muß in dieser Stellungnahme die Art, den Inhalt seines Rechtes und andere von einer Ministerialverordnung bestimmten Gegenstände angeben.

(3) Der Präsident der Provinz kann nur nach Ablauf der Frist des Abs. (1) den Schiedspruch fällen.

§75-5 (Schiedspruch)

(1) Hält der Präsident der Provinz unter Berücksichtigung der Umstände der Benutzung des angemeldeten Grundstückes (einschließlich der mit ihm fest verbundenen Sachen) sowie der vorgesehenen Vollendung des vom Grundeigentümer usw. des §75-3 festgestellten Benutzungsplans des Grundstückes (einschließlich der mit ihm verbundenen Sachen), es für nötig und geeignet, daß es nach allgemeinen Gesichtspunkten der Nutzung der Landschaft notwendig und geeignet ist, das Grundstück vom Antragssteller nach seinem Benutzungsplan gemeinsam zu benutzen, so soll der Präsident der Provinz nach diesem Bedürfnis den Schiedspruch fällen, daß ein Pachtrecht begründet wird, und daß die dieses Pachtrecht verhindernde Rechte beschränkt oder gelöscht werden oder daß die mit dem Grundstück verbundenen Sachen abgeräumt werden.

(2) In dem Schiedspruch, der ein Pachtrecht auf die Wiese zu begründen anordnet, sind die folgenden Gegenstände zu bestimmen.

1. die Lage, die Nummer des Grundbuches, die Klassifikation und die Fläche des Grundstückes, an dem ein Pachtrecht über die Wiese begründet werden soll,
2. den Inhalt des Pachtrechts über die Wiese,
3. den Anfangstermin und die Dauer des Pachtrechtes auf die Wiese,
4. den Pachtzins,
5. die Bezahlungsweise des Pachtzinses.

(3) Der Präsident der Provinz muß die Gegenstände der Nr. 1 und 4 in dem Schiedspruch über Beschränkungen des Rechtes, die nach Nr. 2 und 4 in dem Schiedspruch über Löschung des Rechtes, und die der Nr. 3 und 4 in dem Schiedspruch über die Wegnahme von der mit dem Grundstück verbundenen Sachen bestimmen.

1. die Art und den Inhalt des zu beschränkenden Rechtes und den Inhalt, den Anfangstermin und die Dauer dieser Beschränkung,
2. die Art, den Inhalt und den Termin des Erlöschens des zu löschenden Rechts,
3. die Art, die Zahl und die Lage der wegzuräumenden, mit dem Grundstück verbundenen Sachen und den Termin, in dem diese Sache fertig weggeräumt wird,
4. die Summe und die Bezahlungsweise des Ersatzes, wenn der Rechtsinhaber einen Schaden durch die Beschränkung oder Löschung des Rechtes oder durch Wegräumen der mit dem Grundstück verbundenen Sachen erlitten hat.

(4) Der Schiedspruch des Abs. (1) über die Gegenstände des Abs. (2) Nr. 1 bis 3 und des Abs. (3) Nr. 1 bis 3 muß innerhalb des Rahmens des Antrags gefällt werden.

§75-6

(1) Hat der Präsident der Provinz den Schiedspruch des §76-4 gefällt, so muß er dies gemäß einer Ministerialverordnung ohne Aufschub darüber dem Antragsteller und dem Eigentümer dieses Grundstückes usw. bekanntgeben. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Schiedspruch durch eine Entscheidung auf Grund von Einwendungen verändert wird.

(2) Wird die Veröffentlichung nach Abs. (1) über die Entscheidung des §75-5 Abs. (1) durchgeführt, so ist die Verhandlung gemäß dem Inhalt des Schiedspruches zwischen dem Antragsteller und dem Eigentümer usw. als zum Abschluß gekommen anzusehen.

§75-7 (Verlängerung der Dauer usw.)

(1) Wer ein wegen des §75-2 Abs. (1) (einschließlich des Falls nach § 75-6 Abs. (2)) begründetes Pachtrecht auf die Wiesen (einschließlich des Pachtrechts auf die Wiesen, das nach Abs. (1) oder den Abs. (2) dieses Paragraphen verlängert wird) hat, kann gemäß einer Ministerialverordnung unter Zustimmung des Präsidenten der Provinz mit dem Grundeigentümer usw. der von dem Pachtrecht betroffenen Wiese über die Verlängerung des Pachtrechtes auf die

Wiese, oder über die neue Begründung des Pachtrechtes auf die Wiese an Stelle des früheren Rechts und über die Beschränkung oder Löschung des dieses Pachtrecht etwaig verhindernden Rechts verhandeln, es sei denn, daß die Dauer des verlängerten oder begründeten Pachtrechtes auf die Wiese sich auf mehr als 20 Jahre nach dem Anfangstermin des nach §75-2 Abs. (1) auf diesem Grundstück begründeten Pachtrechtes auf die Wiese beläuft.

(2) Die Vorschriften des §75-2 Abs. (2) bis Abs. (5) und §75-3 bis §75-6 sind für den Fall, daß die Zustimmung des Abs. (1) beantragt wird, entsprechend anwendbar. In diesem Fall ist der Ausdruck „die natürlichen Bedingungen d.h. die Neigung, Beschaffenheit des Grundstückes, die Umstände der Bodenbenutzung“ des §75-2 Abs. (2) durch den Ausdruck „die Umstände der Benutzung“, der Ausdruck „alle folgenden Voraussetzungen“ des §75-2 Abs. (3) durch den Ausdruck „die Voraussetzungen der Nr. 2“, der Ausdruck „der Umstände der Benutzung des angemeldeten Grundstückes (einschließlich der mit ihm fest verbundenen Sachen)“ des §75-5 Abs. (1) durch den Ausdruck „der Umstände des angemeldeten Grundstückes“ zu ersetzen.

§75-8 (Schiedspruch, das Grundstück anzukaufen)

(1) Ist die Dauer des nach §75-2 Abs. (1) oder §75-7 Abs. (1) begründeten (einschließlich des Falls, daß die Verhandlung nach §75-6 Abs. (2) einschließlich des Falls des §75-7 Abs. (2) als zum Abschluß gekommen gilt) Pachtrechtes auf die Wiese (sofern das Pachtrecht durch den §75-7 Abs. (1) verlängert wird, einschließlich des Falls, daß die Verhandlung nach §75-6 Abs. (2) als zum Abschluß gekommen gilt) über 3 Jahre, so kann der Eigentümer usw. des von dem Pachtrecht betroffenen Wiese beim Präsidenten der Provinz gemäß einer Ministerialverordnung einen Schiedspruch beantragen, daß der Pächter der Wiese das durch dieses Pachtrecht betroffene Grundstück oder die Rechte, deren Ausübung beschränkt werden, kaufen soll.

(2) Der Eigentümer der fest verbundenen Sachen, die durch den Schiedspruch des §75-5 Abs. (1) abgeräumt werden müssen, kann beim Präsidenten der Provinz gemäß einer Ministerialverordnung

einen Schiedspruch beantragen, daß der Pächter der Wiese diese fest verbundene Sache kauft, wenn der Eigentümer nach der etwaigen Wegnahme der verbundenen Sache diese Sache für den bisherigen Zweck nur sehr schwer verwenden kann.

(3) In dem Schiedspruch der Abs. (1) und (2) betreffend den Kauf der verbundenen Sachen müssen die folgende Gegenstände bestimmt werden.

1. die Lage, die Nummer des Grundbuches, die Klassifikation und die Fläche des zu kaufenden Grundstückes; die Gattung, die Zahl, die Lage der verbundenen Sache; die Art und den Inhalt des Rechtes,
2. den Termin der Übertragung des Eigentums oder des anderen Rechtes an dem zu kaufenden Grundstück oder die zu kaufende Sache,
3. den Gegenwert,
4. die Bezahlungsweise des Gegenwertes.

(4) Die Vorschriften der §75-5 Abs. (4) und §75-6 finden für den Fall, daß der Präsident der Provinz auf den Antrag des Abs. (1) oder (2) den Schiedspruch fällt, das Eigentum des Grundstückes oder die Rechte anzukaufen, entsprechende Anwendung. In diesem Fall ist der Ausdruck „Abs. (2) Nr. 1 bis 3 im §75-5 Abs. (4) und Abs. (1) Nr. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§75-8 Abs. (3) Nr. 1 und 2“, der Ausdruck „Grundeigentümer usw.“ im §75-6 durch den Ausdruck „Pächter der Wiese oder des Grundstückes, in dem die verbundene Sache oder das andere Recht als Eigentum liegt“ zu ersetzen.

§75—9 (Kündigung der Pacht über die Wiese)

Wird das Pachtrecht über die Wiese, das nach §75-2 Abs. (1) oder §75-7 Abs. (1) begründet wird, ohne triftige Gründe über 2 Jahre fortdauernd ganz oder teilweise nicht genutzt, so kann der Verpächter der Wiese den Pachtvertrag über die Wiese, die ganz oder teilweise nicht mehr für ihren Zweck genutzt wird, unter der Zustimmung des Präsidenten der Provinz kündigen.

§75–10 (Verbot der Abtretung usw. des Pachtrechtes über die Wiese)

Wer das wegen des §75-2 Abs. (1) oder §75-7 Abs. (1) begründete Pachtrecht über die Wiese innehat, darf das betreffende Grundstück als Gegenstand des Pachtrechtes über die Wiese nicht unterverpachten.

Vieter Teil: Schlussbestimmungen

§76 (Ausnahme von der Grundbucheintragung)

Wird der Ankauf, der Verkauf oder die Schenkung vom Staat durchgeführt, so kann eine Regierungsverordnung Ausnahmen von der Grundbucheintragung bestimmen.

§77 (gestrichen)

§78 (Verwaltung des angekauften Grundstücks, der stehenden Bäume usw.)

(1) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei verwaltet die Grundstücke, die stehende Bäume, die Bauwerke und die Rechte, die der Staat auf Grund des §9 Abs. (1) oder (2), §14 Abs. (1), §15 Abs. (1), §15-2 Abs. (1) oder (2), §44 Abs. (1), §56 Abs. (1), §59 Abs. (1) oder §72 Abs. (1), auf Grund der Anmeldung des §16 Abs. (1), auf Grund des §33 Abs. (1) oder §34 Abs. (1), auf Grund der Vorschrift des §55 Abs. (3) oder §58 Abs. (1) angekauft hat, oder auf Grund der Bedingungen des §74-2 Abs. (1) zurückerhalten hat, sofern er die Zuständigkeit dafür zum Zweck der Schaffung des selbstbewirtschaftenden Bauernstandes oder der Sicherung dessen Betriebes erlangt hat; dasselbe gilt für das neugewonnene Grundstück, das der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei nach dem Gesetz über die Ausfüllung der öffentlichen Wasserfläche neu gestaltet hat, sowie die Grundstücke, stehenden Bäume, Bauwerke und Rechte, die zum Staat gehören.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei kann nach einer Ministerialverordnung einen Teil dieser Verwaltungsberechtigung des Abs. (1) durch den Präsidenten der Provinz aus-

üben lassen.

(3) Die Ministerialverordnung kann bestimmen, daß diese Grundstücke von der Aufnahme in das Hauptbuch über Staatsgut, das für das vom Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei nach dem Abs. (1) verwaltete Staatsgut wegen des §32 Abs. (1) Staatsgutsgesetz (1948 Gesetzesnummer 73) eingerichtet werden muß, ausgenommen werden können.

(4) Die Vorschrift des §42 ist für die Erhebung des Pachtzinses der Grundstücke, oder der Benutzungsgebühren der stehenden Bäume, des Bauwerkes und des Rechts, die der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei nach dem Abs. (1) verwaltet, entsprechend anwendbar.

§79 (Ausnahme des Zuständigkeitswechsels)

Die Vorschrift des §14 Nr. 4 des Staatsgutsgesetzes⁽⁵⁾ ist nicht für den Fall anwendbar, daß die Zuständigkeit der Grundstücke oder der Gebäude für den Zweck der Schaffung eines selbstbewirtschaftenden Bauernstandes und der Sicherung dessen Betriebes geändert wird.

§80 (Verkauf)

(1) Ist es nach den Bedingungen einer Regierungsverordnung nicht mehr zweckmäßig, daß die Grundstücke, die stehenden Bäume, die Bauwerke oder die Rechte des §78 Abs. (1) für den Zweck der Schaffung des selbstbewirtschaftenden Bauernstandes oder der Stärkung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung verwendet werden, so kann der Präsident der Provinz nach einer Ministerialverordnung diese Grundstücke usw. verkaufen oder die Zuständigkeit wechseln.

(2) Können die Grundstücke, stehenden Bäume, Bauwerke oder Rechte, die wegen §9, §14 oder §44 angekauft werden, wegen des Abs. (1) verkauft werden oder kann bei ihnen die Zuständigkeit gewechselt werden, so muß der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei mit Ausnahmen, die von einer Ministerialverordnung bestimmt werden, diese Grundstücke, die stehende Bäume, die Bauwerke oder die Rechte dem ehemaligen Eigentümer oder seinem

allgemeinen Rechtsnachfolger verkaufen.

§ 81 (Einsicht in das öffentliche Geschäftsbuch)

Die öffentlichen Diener des Staates oder der Provinz können im Grundbuchamt, in der zuständigen Behörde für die Registrierung über die Erlaubnis des Fischfanges oder in der Dienststelle der Gemeinde über den Ankauf, den Einkauf, die Benutzung, die Forderung des Löschung, den Verkauf, die Schenkung oder den Schiedspruch nach diesem Gesetz unentgeltlich die erforderlichen Geschäftsbücher sorgsam durchsehen oder sich deren Abschrift liefern lassen.

§ 82 (Betretungsrecht und Untersuchung)

(1) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder der Präsident der Provinz kann ihre öffentlichen Diener das Grundstück oder das Bauwerk des Dritten betreten, untersuchen, vermessen oder das Hindernis zur Untersuchung oder der Vermessung d.h. den Bambus oder die Bäume wegräumen oder umpflanzen lassen.

(2) Der öffentliche Diener muß seinen Ausweis bei sich tragen und auf Anforderung des Eigentümers, des Besitzers oder des Interessenten dieses Grundstückes oder des Bauwerkes diesen Ausweis ihnen zeigen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder der Präsident der Provinz muß von einer Maßnahme nach Abs. (1) nach einer Ministerialverordnung vorher dem Besitzer dieses Grundstückes oder des Bauwerkes Mitteilung machen. Er kann an Stelle dieser Mitteilung eine öffentliche Bekanntmachung durchführen, wenn eine Mitteilung nicht möglich ist, oder wenn besondere triftige Gründe vorliegen.

(4) Die Betretung nach Abs. (1) des Bauwerks, der Baustelle und des Grundstückes, das mit einem Zaun oder einem Pfahlzaun usw. umgeben ist, muß in der Zeit vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang durchgeführt werden.

(5) Hat der Eigentümer oder der Besitzer des Grundstückes oder des Bauwerkes Abs. (1) durch die Untersuchung, Vermessung oder die Wegnahme oder Umstellung einer Sache einen Schaden

erlitten, so ersetzt der Staat dieser Person den normalen Schaden.

(6) Das Recht zur Betretung und zur Untersuchung nach Abs. (1) darf nicht für die Untersuchung eines Verbrechens mißbraucht werden.

§ 83 (Anforderung eines Berichts)

Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder der Präsident der Provinz kann den erforderlichen Bericht über die Umstände usw. dieses Grundstückes von der Landwirtschaftskammer der Provinz oder vom Agrarausschuß erhalten, wenn dieser Bericht zum Zweck der Ausführung dieses Gesetz nötig ist.

§ 83–2 (Maßnahmen gegen eine ungesetzliche Verwendung)

(1) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder der Präsident der Provinz kann gemäß einer Regierungsverordnung im Fall der folgenden Nr. 1, 2, 3 oder 4 die nach § 4, § 5 oder gleich der Gesetzesverletzung anordnen, soweit es zur Sicherung dingungen verändern, neue Bedingungen beifügen, die Einstellung von Bauarbeiten oder anderen Handlungen oder die Wiederherstellung in der bestimmten Frist oder andere Maßnahmen zum Ausgleich der Gesetzesverletzung anordnen, soweit es der Sicherung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, für die anderen öffentlichen Interessen und das Interesse des Beteiligten besonders erforderlich ist:

1. wenn die Person den § 4 Abs. (1), § 5 Abs. (1) oder § 73 Abs. (1) verletzt hat: dasselbe gilt für ihren allgemeinen Rechtsnachfolger,
2. wenn die Person die beigefügten Bedingungen des § 4 Abs. (1) § 5 Abs. (1) oder § 73 Abs. (1) verletzt hat,
3. wenn ein Unternehmer von der in der Nr. 1 oder 2 bestimmten Person zur Durchführung von Bauarbeiten beim Grundstück oder zu anderen Leistungen verpflichtet worden ist: dasselbe gilt für den Unterkontrahenten der Bauarbeiten oder der anderen Leistungen,
4. wenn die Person die Genehmigung des § 4 Abs. (1), § 5 Abs. (1) oder § 73 Abs. (1) durch Betrug oder anderen ungesetz-

lichen Mittel erlangt hat.

(2) Befiehlt der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder der Präsident der Provinz nach Abs. (3) zu verfügen oder die nötige Maßnahme zu ergreifen, muß er der durch die Verfügung oder durch die Ergreifung der Maßnahme betroffene Person eine Gelegenheit der Verteidigung geben.

§84 (Einsichtnahme der Unterlagen über die Umstände des Pachtlandes)

Der Agrarausschuß muß die Unterlagen über Umstände des Pachtlandes nach dem Stand vom 1. August jedes Jahres abfassen und diese Unterlagen für die Zeit vom 1. bis zum 30. September in der Dienststelle zur Einsichtnahme auslegen.

§85 (Erhebung von Einwendungen)

(1) Wer mit der Veröffentlichung des §48 Abs. (1) (einschließlich des Falls, für den §48 Abs. (1) nach §59 Abs. (3) entsprechend gilt) nicht einverstanden ist, kann beim Präsidenten der Provinz Einwendungen erheben.

(2) Die Frist des §45 des Gesetzes über die Reklamation gegen die Verwaltungsbehörde für die Erhebung des Einwandes des Abs. (1) beträgt 30 Tage nach dem nächsten Tag der Veröffentlichung.

(3) Bei der Prüfung über die Ablieferung des Ankaufsbefehls des §50 Abs. (1) (einschließlich des Falls, für den §50 Abs. (1) nach §59 Abs. (5) entsprechende Anwendung findet) kann die Einwendung nicht mit Angriffen gegen die Gegenstände der Veröffentlichung des §48 Abs. (1) (einschließlich des Falls, für den §48 Abs. (1) nach §59 Abs. (3) entsprechende Anwendung findet) begründet werden.

(4) Bei der Prüfung des Schiedspruchs gegen die Ablieferung des schriftlichen Ankaufsbefehls, der schriftlichen Mitteilung der Löschung des Rechtes oder des schriftlichen Benutzungsbefehls des §11 Abs. (1) (einschließlich des Falls, wofür §11 Abs. (1) nach §14 Abs. (2), §15 Abs. (2), §15-2 Abs. (8) und §16 Abs. (2) entsprechende Anwendung findet), §51 Abs. (1) (einschl. des Falls, wofür §51 Abs. (1) nach §55 Abs. (4), §56 Abs. (3), §57 Abs. (3),

§58 Abs. (2) und §59 Abs. (5) entsprechende Anwendung findet) oder des §72 Abs. (2) oder bei der Prüfung des Schiedspruches gegen die Anmeldung des §75-3 (einschließlich des Falls, wofür §75-3 nach §75-5 Abs. (2) entsprechende Anwendung findet) oder des §75-8 Abs. (1) oder (2) kann der Einwand nicht mit Einwendungen wegen des Gegenwerts des Pachtzinses oder der Ersatzsumme begründet werden.

(5) Trifft der Präsident der Provinz die Entscheidung über den Einwand des Abs. (1), so muß er die Ödlandkommission der Provinz anhören, ob der Staat diese Grundstücke usw. ankaufen soll.

(6) Wer mit der Verfügung über die Erlaubnis des §4 Abs. (1), §5 Abs. (1) oder §73 Abs. (1) unzufrieden ist, kann beim Ausschuß für Immission usw. einen Schiedspruch beantragen, wenn sich die Gründe seiner Unzufriedenheit auf den Bergbau, Steinbruchunternehmen oder Kiessammelungsunternehmen beziehen.

(7) Gegen die Veröffentlichung des §8 Abs. (1) oder §15-2 Abs. (3) oder (5) kann der Einwand nach dem Gesetz über Rechtsbehelfe gegen die Verwaltung nicht erhoben werden; dasselbe gilt für die Verfügung, über die der Schiedspruch wegen des Abs. (6) beantragt werden kann.

(8) Die Vorschriften des §18 des Gesetzes über Rechtsbehelfe gegen die Verwaltung sind für den Fall, daß die verfügende Behörde einen unrichtigen Bescheid, gegen die Verfügung des Abs. (7) Halbs. (2) eine Prüfung fordern oder einen Einwand stellen zu können, gegeben hat, entsprende Anwerdung.

§85—2 (Verhältnis zwischen der Stellung des Widerspruchs und dem Gerichtsverfahren)

Die Anfechtungsklage gegen die Verfügung dieses Gesetzes (ausschließlich der Verfügung, gegen die die Rechtsbehelfe nicht geltend gemacht werden können) kann nur nach einer Entscheidung oder einen Beschluß über Forderung der Prüfung oder die Stellung des Einwands erhoben werden.

§85–3 (Die Klage wegen der Erhöhung oder Ermäßigung des Gegenwertes usw.)

(1) Wer mit dem folgenden Gegenwert, Pachtzins oder der Ersatzsumme unzufrieden ist, kann wegen der Erhöhung oder Ermäßigung eine Klage erheben, es sei denn, daß 3 Monate nach dem Tag der Verfügung über den Gegenwert, den Pachtzins oder die Ersatzsumme verstrichen sind.

1. den Gegenwert des §11 Abs. (1) Nr. 3 (einschließlich des Falls, wofür §11 Abs. (1) Nr. 3 nach §14 Abs. (2), §15 Abs. (2), §15-2 Abs. (8) und §16 Abs. (2) entsprechend gilt),
2. den Gegenwert des §39 Abs. (1) Nr. 3,
3. den Gegenwert oder die Ersatzsumme des §50 Abs. (1) Nr. 4 (einschließlich des Falls, wofür §50 Abs. (1) Nr. 4 nach §55 Abs. (4), §56 Abs. (3), §57 Abs. (3), §58 Abs. (2) und §59 Abs. (5) entsprechend gelten),
4. den Gegenwert des §67 Abs. (1) Nr. 4,
5. den Gegenwert des §69 Abs. (1) Nr. 4 (einschließlich des Falls, wofür §69 Abs. (1) Nr. 4 nach §70 Abs. (2) entsprechende Anwendung findet),
6. den Gegenwert des §72 Abs. (2) Nr. 4,
7. den Pachtzins des §75-5 Abs. (2) Nr. 4 (einschließlich des Falls, wofür §75-5 Abs. (2) Nr. 4 im §75-7 Abs. (2) entsprechend gilt), die Ersatzsumme des §75-5 Abs. (3) Nr. 4 (einschließlich des Falls, wofür §75-5 Abs. (3) Nr. 4 nach §75-7 Abs. (2) entsprechend gilt) oder den Gegenwert des §75-8 Abs. (3) Nr. 3.

(2) Der Beklagte ist bei der Klage nach Abs. (1) über den Gegenwert oder die Ersatzsumme des Abs. (1) Nr. 1 bis Nr. 6 der Staat, bei der Klage nach Abs. (1) über den Pachtzins oder die Ersatzsumme die Person, die nach §75-3 (einschließlich des Falls, wofür §75-3 nach §75-7 Abs. (2) entsprechend gilt) angemeldet hat, oder der ehemalige Eigentümer des angemeldeten Grundstückes, bei der Klage des Abs. (1) über den Gegenwert die Person, die wegen des §75-8 Abs. (1) oder Abs. (2) angemeldet hat, oder die Person, die durch den Schiedspruch das Grundstück, die Rechte oder die verbundene Sache bekommen hat.

(3) Ist das Urteil, den Gegenwert oder die Ersatzsumme des Abs. (1) Nr. 1, 3 oder 6 zu erhöhen, rechtskräftig geworden, so muß der Staat den erhöhten Betrag des Gegenwertes oder den erhöhten Betrag der Ersatzsumme hinterlegen, wenn der bisherige Gegenwert oder die bisherige Ersatzsumme wegen des §12 Abs. (2) (einschließlich des Falls, wofür §12 Abs. (2) nach §14 Abs. (2), §15 Abs. (2), §15-2 Abs. (8) und §16 Abs. (2) entsprechend gelten) oder §51 Abs. (2) (einschließlich des Falls, wofür §51 Abs. (2) nach §55 Abs. (4), §56 Abs. (3), §58 Abs. (2), §59 Abs. (5) und §72 Abs. (4) entsprechend gelten) hinterlegt worden ist. In diesem Fall ist die Vorschrift des §12 Abs. (3) entsprechend anwendbar.

(4) Die Vorschrift des §13 Abs. (2) ist für die Hinterlegung des Gegenwertes oder der Ersatzsumme nach Abs. (3) entsprechend anwendbar.

§ 86 (Fläche des Grundstückes)

Bei Anwendung dieses Gesetzes wird die Flächenangabe des Grundbuches zugrundegelegt. Wenn die Flächenangabe des Grundbuches erheblich anders als der tatsächliche Flächeninhalt ist, oder wenn es keine Flächenangabe im Grundbuch gibt, so ist maßgeblich die tatsächlich gemessene Fläche, die der Agrarausschuß (der Präsident der Provinz bei Anwendung des dritten Abschnitts) anerkennt.

§ 87 (Festsetzung des bisherigen Grundstückes, das dem neuen Ersatzgrundstück entspricht.)

(1) Führt der Staat die Veröffentlichung nach §8 oder den Ankauf nach §9, §15 oder §15-2 durch, so kann der Präsident der Provinz das bisherige Grundstück oder einen Teil, das dem neuen Grundstück oder dessen Teil entspricht, bei der Umlegung nach dem alten Umlegungsgesetz (1909 Gesetzesnummer 30), des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die städtebauliche Umlegung (1954 Gesetzesnummer 120), oder bei der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz vorläufig an Stelle des bisherigen Grundstücks benutzt oder verwandt werden kann, unter der Berücksichtigung der Klassifikation, der Fläche, Beschaffenheit des

Grundstückes festsetzen, wenn es besonders nötig ist, dieses Grundstück als Gegenstand der Veröffentlichung zu zeigen; dasselbe gilt für das Grundstück, das auf Grund der Vorschrift des §53-5 Abs. (1) (einschließlich des Falls, wofür §53-5 Abs. (1) nach §96 und §96-4 des Flurbereinigungsgesetzes entsprechend gilt) oder des §89-2 Abs. (6) des Flurbereinigungsgesetzes oder §98 Abs. (1) des Gesetzes über die städtebauliche Umlegung, vorläufig an Stelle des bisherigen Grundstücks benutzt oder verwandt werden kann.

(2) Hat der Präsident der Provinz die Festsetzung des Abs. (1) durchgeführt, so muß er den Inhalt ohne Aufschub dem Agrarausschuß mitteilen.

§ 88 (Weise der Veröffentlichung)

Die Veröffentlichungen auf Grund dieses Gesetzes durch den Präsidenten der Provinz ist in der gleichen Weise wie bei Vorschriften der Provinz durchzuführen. Die Veröffentlichung des Agrarausschusses ist in seiner Dienststelle anzuzeigen.

§ 89 (Vertretung)

(1) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei kann über die Gegenstände, für die der Agrarausschuß auf Grund dieses Gesetzes zuständig ist, den Präsident der Provinz verfügen lassen, wenn es besonders nötig ist, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen.

(2) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei kann über die Gegenstände, für die auf Grund dieses Gesetzes der Präsident der Provinz zuständig ist, selber verfügen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft, Forst und Fischerei muß es veröffentlichen, wenn er auf Grund des Abs. (2) eine Vertretung in der Verfügung anordnet oder wenn er auf Grund von Abs. (2) selber verfügt.

§ 90 (Ausnahmen über den Agrarausschuß)

(1) Bei Anwendung dieses Gesetzes (außerhalb des zweiten Teils sechster Abschnitt; dasselbe gilt für das folgende) in der Gemeinde, wo ein Agrarausschuß auf Grund des §3 Abs. (1) Halbs.

(2) oder Abs. (5) des Gesetzes über den Agrarausschuß usw. (1956 Gesetzesnummer 88) nicht eingerichtet werden ist, ist der Ausdruck „der Agrarausschuß“ in diesem Gesetz durch der Ausdruck „der Bürgermeister der Gemeinde“ zu ersetzen.

(2) Bei Anwendung dieses Gesetzes in der Gemeinde, wo zwei Agraraussüsse auf Grund des §3 Abs. (3) des Gesetzes über den Agrarausschuß usw. eingerichtet werden sind, ist der Ausdruck „den Bezirk der Gemeinde“ in diesem Gesetz durch den Ausdruck „der Bezirk des Agrarausschusses“ zu ersetzen.

§91 (Besondere Ausnahmen über besondere Verwaltungsbezirke usw.)

(1) Die Vorschriften über die Gemeinde oder den Bürgermeister der Gemeinde in diesem Gesetz sind für die besonderen Verwaltungsbezirke oder den Chef der besonderen Bezirke in den besonderen Verwaltungsbezirken, den Bezirk oder den Chef des Bezirks in der besonders bestimmten Stadt, die Genossenschaft oder den Hauptvorstand der Genossenschaft dort, wo es die Genossenschaft für die ganze Angelegenheit der Dorfschaft oder die Genossenschaft für die Amtsgeschäfte der Dorfschaft gibt, anwendbar.

(2) Bei Anwendung des §91 Abs. (1) auf die Stadt, die nach dem §35 Abs. (2) bestimmt wird, ist der Ausdruck „dieses Gesetz“ durch den Ausdruck „dieses Gesetz (mit Ausnahme des §3 Abs. (1) und §90)“ zu ersetzen.

Fünfter Teil: Strafbestimmungen

§92

Wer den §3 Abs. (1), §4 Abs. (1), §5 Abs. (1), §20 Abs. (1) (einschließlich des Falls, für den der §20 Abs. (1) nach §32 entsprechende Anwendung findet) oder §73 Abs. (1) verletzt hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1 Million Yen bestraft.

§93

Die Person der folgenden Nr. 1, 2 oder 3 wird mit Gefängnis bis

zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Yen bestraft:

1. Wer den §22 oder §49 verletzt hat,
2. Wer die Untersuchung, die Vermessung, das Räumen oder die Umstellung durch einen öffentlichen Diener auf Grund des §82 Abs. (1) untersagt, verhindert oder vermieden hat,
3. Wer den Befehl des Ministers für Landwirtschaft, Forst und Fischerei oder des Präsidenten der Provinz des §83-2 Abs. (1) verletzt hat.

§94

Wenn der Vertreter der juristischen Person, der Bevollmächtigte der Angestellte oder ein andere Arbeiter der juristischen Person oder der natürlichen Person bei der Durchführung der Geschäfte oder bei der Verwaltung des Vermögens den §92 oder §93 verletzt hat, so sind der Täter und die juristische Person oder die natürliche Person mit Geldstrafe zu bestrafen. Dasselbe gilt nicht für die juristische Person und die natürliche Person, wenn es bewiesen wird, daß sie hinreichende Vorsicht und Aufsicht über ihr Geschäft und Vermögen ausgeübt hat, um der Verletzung durch den Vertreter, Angestellte oder andere Beschäftigte des juristischen Person oder der natürlichen Person vorzubeugen.

§95

Wer die Mitteilung des §25 Abs. (2) nicht durchgeführt hat oder eine falsche Mitteilung durchgeführt hat, wird mit Buße bis zu 100 000 Yen bestraft.

(1) §24-2 ist bei der Gesetzesveränderung von 1970 neu eingeführt, weil der Höchstbetrag des Pachtzinses dabei abgeschafft wurde.

(2) §153 BGB

Die Unterbrechung durch Aufforderung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klageerhebung, die Vorladung oder das freiwillige Erscheinen für den gerichtlichen Vergleich, die Teilnahme am Konkurs, die Beschlagnahme, die vorläufige Beschlagnahme oder die vorläufige Verfügung binnen 6 Monate nach der Aufforderung nicht vorgenommen wird.

(3) Der Abschnitt 6 (§43-2 bis §43-6) ist bei der Gesetzesveränderung von 1970 neu eingeführt worden. Um die Pachtstreitigkeit aufzulösen, kann man einen Zivilprozeß anstrengen oder den Antrag auf die gerichtliche Vermittlung stellen (Gesetz über die zivilrechtliche Vermittlung §25 bis §30). Der Vermittler im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwaltungsbehörde (Agrarausschuß).

(4) Der dritte Abschnitt (§75-2 bis §75-10) ist bei der Gesetzesveränderung von 1970 neu eingeführt.

(5) §14 Staatsgutsgesetz lautet wie folgt:

Der Minister oder der Chef der Behörde, der für das Staatsgut zuständig ist, muß in folgenden Fällen mit dem Finanzminister beraten.

1. bis 3. (ausgelassen)

4. wenn die Zuständigkeit oder die Verwendungen der Grundstücke oder der Gebäude, die für einen festimtmten Zweck der Verwaltung dienen, verändert werden.